



Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm GmbH & Co. KG Lichtenfels/Trieb

in Kooperation mit dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Wasserwirtschaftsamt Kronach

Integriertes Planfeststellungsverfahren

für den

ökologischen Gewässerausbau Main, Gewässer 1. Ordnung, Fl.-km 413,800 bis 415,400, „Laufverlängerung Wiesen/Niederau“, Gmkg. Wiesen/Unterneuses, Landkreis Lichtenfels, für die Kies- und Sandgewinnung im Vorbehaltsgebiet „SD/KS 34 Niederau“, Gmkg. Wiesen/Unterneuses, Landkreis Lichtenfels sowie für die Kies- und Sandgewinnung im Vorranggebiet „SD/KS 6 Wiesen, Gmkg. Wiesen, Landkreis Bamberg

Erläuterungsbericht

zur Verträglichkeitsprüfung (VP) für das FFH - Gebiet 5931 - 374 „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“

vom 12.12.2024 (in der geänderten Fassung vom 30.09.2026)

Bearbeitung:

**Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)**



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESellschaft

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

0.	ALLGEMEINE WICHTIGE HINWEISE	3
1.	ANLASS UND ZWECK DER FFH – VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (FFH - VP)	3
2.	GEBIETSBESCHREIBUNG	4
3.	BEWERTUNGSGRUNDLAGEN	5
3.1	Verwendete Planunterlagen	5
3.2	Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG - WRRL, Stand: 2000)	6
4.	ERMITTLUNG/PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN (§ 34 ABS. 2 BNATSCHG)	7
4.1	Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren	7
4.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
4.1.1.1	Flächeninanspruchnahmen	7
4.1.1.2	Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, optische Störung	9
4.1.1.3	Barrierewirkung/Zerschneidungseffekte	10
4.1.1.4	Kollisionsrisiko	11
4.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
4.1.2.1	Flächeninanspruchnahme	11
4.1.2.2	Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, optische Störung	12
4.1.2.3	Barrierewirkung/Zerschneidungseffekte	12
4.1.2.4	Kollisionsrisiko	13
4.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
4.1.3.1	Flächeninanspruchnahme	13
4.1.3.2	Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, optische Störung	14
4.1.3.3	Barrierewirkung/Zerschneidung	14
4.1.3.4	Kollisionsrisiko	15
4.2	Darstellung der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH - RL lt. Natura - 2000 - Verordnung bezogen auf die Schutzzwecke bzw. auf die Erhaltungsziele	15
4.2.1	Allgemeine Hinweise	15
4.2.2	Natürliche eutrophe Seen (LRT 3150, S132 - VU3150)	15
4.2.3	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260, F13 - LR3260)	16
4.2.4	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430, K123 - GH6430, K133 - GH6430)	20
4.2.5	Magere Flachland - Mähwiesen (LRT 6510, G212 - GU651L, G214 - GU651E)	21
4.2.6	Auenwald (LRT 91E0*, B114 - WA91E0, L512 - WA91E0, L513 - WA91E0, L521 - WA91E0)	21
4.3	Darstellung der Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH - RL lt. Natura - 2000 - Verordnung	24
4.3.1	Castor fiber (Biber)	24
4.3.2	Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling)	26

4.3.3	Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf - Ameisenbläuling)	26
4.3.4	Cottus gobio (Groppe, Koppe):	26
4.3.5	Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer/Grüne Flussjungfer):	27
4.4.	Berücksichtigung/Prüfung von Summationswirkungen	28
4.4.1	Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet „SD/KS 6 Wiesen“	28
4.4.2	ICE - Neubaustrecke „Ebensfeld - Erfurt“	28
4.4.3	Verlegung Bundesstraße B 173 „Lichtenfels - Kronach im Bauabschnitt Mische- lau - Zettlitz“	29
4.5	Zwischenfazit	29
5.	PRÜFUNG DER AUSNAHMETATBESTÄNDE (§ 34 ABS. 3 BNAT- SCHG)	29
5.1	Ausnahmetatbestand nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG	30
5.1.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	30
5.1.1.1	Verbrauchsnahe Rohstoffgewinnung	30
5.1.1.2	Flussbauliche Maßnahmen, Mainlaufverlängerung	32
5.2	Ausnahmetatbestand nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	33
5.3	Zwischenfazit	35
6.	KOHÄRENZSICHERUNGSMASSNAHMEN (§ 34 ABS. 5 BNAT- SCHG)	36
6.1	Magere Flachland - Mähwiesen (LRT 6510, G212 - GU651L, G214 - GU651E)	37
6.2	Auenwald (LRT 91E0*, B114 - WA91E0, L512 - WA91E0, L513 - WA91E0, L521 - WA91E0)	38
7.	BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGS- MASSNAHMEN	39
	ANHANG	43

0. ALLGEMEINE WICHTIGE HINWEISE

Der vorliegende Erläuterungsbericht gilt nur im Kontext mit dem technischen Erläuterungsbericht (siehe (s.) Anlage 1.1) und dem UVP - Bericht (s. Anlage 1.2)

1. ANLASS UND ZWECK DER FFH - VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (FFH - VP)

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel (Kap.) 3 („Vorhabenbeschreibung, Vorhabenbegründung“) der Anlage 1.1 (Technischer Erläuterungsbericht) wird verwiesen. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird daher verzichtet. Mit der Vernetzung der an den angegebenen Orten beschriebenen Maßnahmen (Rohstoffgewinnung und ökologischer Gewässerausbau Main) soll auf einer Gesamtfläche von ca. 72,30 ha ein (weiteres) Stück naturnaher Mainaue hergestellt und zurückgewonnen werden. Vergleichbare Projekte wurden stromabwärts (z. B. Bereich Unterbrunn) bereits realisiert bzw. befinden sich in der baulichen Umsetzung (z. B. Mainlaufverlängerung westlich des Marktes Zapfendorf).

Schwerpunkt der durch den Vorhabenträger beantragten Maßnahmen ist die naturnahe Gewässerentwicklung des Maines durch Renaturierung sowie die ökologische Aufwertung seiner Aue im überplanten Teilabschnitt. Das Gesamtvorhaben und die hierfür erstellte Planung dienen der Zielerreichung des sogenannten (sog.) „guten ökologischen Zustandes“ gemäß den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG - WRRL) sowie der Realisierung der Zielvorstellungen, die sich aus den Richtlinien (RL) von Natura - 2000 ergeben.

Innerhalb des Geltungsbereiches (= Plangebiet) befinden sich ca. 19,90 ha des insgesamt ca. 810,46 ha großen FFH - Gebietes (s. Darstellung in Anhang 1). Dies entspricht einem Anteil von ca. 2,46 % an der Gesamtfläche des Schutzgebietes.

Die Projektfläche befindet sich teilweise innerhalb des FFH - Gebietes 5931-374 „Maintal von Staffelstein des Hallstadt“ und innerhalb des Vogelschutzgebietes 5931-471 „Teile von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“. Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes werden nicht erheblich beeinträchtigt (s. Ausführungen in Anlage 1.3 b). Von dem Projekt betroffen sind aber der Lebensraumtyp (LRT) 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) sowie der LRT 91E0* (Weichholzaue) im FFH-Gebiet. Dabei sind der LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) sowohl von der Rohstoffgewinnung als auch von den flussbaulichen Maßnahmen betroffen, der LRT 91E0* (Weichholzaue) jedoch nur von der Renaturierung der Mainschleife und den damit verbundenen baulichen Maßnahmen.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura - 2000 - Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (§ 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (maßgebliche Gebietsbestandteile) führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). In diesem Fall darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht ge-

geben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Soll ein Projekt nach dieser Vorschrift ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes Natura - 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahme) vorzusehen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Zusammengefasst setzt die ausnahmsweise Zulassung eines Projektes (trotz erheblicher Beeinträchtigung) voraus, dass

- ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Projekt spricht,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Dieser Ausnahmevoraussetzungen werden im Folgenden geprüft.

2. GEBIETSBESCHREIBUNG

Das FFH - Gebiet durchzieht das Plangebiet nahezu mittig. Insbesondere die Bauausführung der Aus- und Einleitungen der neuen Mainlaufverlängerung mittels mehrerer neuer Mainschleifen, der notwendigen Mainverschlüsse im alten Flussbett sowie der flächig geplante Vorlandabtrag tangieren das Gebiet.

Die Gebietsmerkmale werden im Wesentlichen durch breite und langgestreckte, regelmäßig überschwemmte Aueabschnitte mit charakteristischen Lebensraumtyp- und Artvorkommen geprägt sowie durch seine Funktion als Vernetzungsachse überregionaler Bedeutung.

Das Gebiet wird von folgenden Lebensraumklassen bestimmt:

- | | |
|---|------------------|
| • Binnengewässer (stehend und fließend) | (Anteil: 6,0 %) |
| • Feuchtes und mesophiles Grünland | (Anteil: 87,0 %) |
| • Moore, Sümpfe, Uferbewuchs | (Anteil: 1,0 %) |
| • Heide, Gestrüpp | (Anteil: 2,0 %) |
| • Anderes Ackerland | (Anteil: 2,0 %) |
| • Laubwald | (Anteil: 2,0 %) |

Seine hohe Bedeutung liegt im durchgängig hohen Flachland - Mähwiesen - Anteil in guter Qualität, dem existierenden Populationsverbund von Dunklem und Hellem Wiesenknopf - Ameisenbläuling sowie dem Vorhandensein repräsentativer Gewässer - Lebensraumtypen.

Im Gesamtüberblick handelt es sich um traditionelles Grünlandgebiet innerhalb des Obermaintales, um eine typische, durch das Korbmacherhandwerk geprägte Kopfweidenlandschaft sowie um eine weite, mit Baggerseen durch die Rohstoffgewinnung (Kies, Sand) ausgestattete Tallandschaft mit mehreren Altarmbereichen.

Das Schutzgebiet beinhaltet gemäß Standarddatenboten (SDB) folgende LRT des Anhanges I FFH - Richtlinie (FFH - RL):

Tab. 1: LRT des Anhanges I FFH - RL

EU-Code	Lebensraumtyp
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho - Batrachion
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland - Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
*91E0	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno - Padion, Alnion incanae, <i>Salicion albae</i>)

* = prioritärer Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH - RL

Zudem sind im SDB folgende Arten nach Anhang II FFH - RL aufgeführt:

Tab. 2: Arten des Anhanges II FFH - RL

EU-Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
1059	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf - Ameisenbläuling
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling
1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Koppe
1337	<i>Castor fiber</i>	Biber
1037	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer (Flussjungfer)

3. BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

3.1 Verwendete Planunterlagen

Die FFH - VP erfolgte auf Basis der im Inhaltsverzeichnis aufgelisteten Planunterlagen. Weiterhin berücksichtigt wurden folgende Unterlagen:

- Gebietsbezogene Standarddatenbögen (SDB) für das FFH - Gebiet 5931 - 374 „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ (Stand: 06/2016, s. Anhang 2 zu diesem Erläuterungsbericht)
- Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele (EZ) für das FFH - Gebiet 5931 - 374 „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ (Stand: 19.02.2016, s. Anhang 3 zu diesem Erläuterungsbericht)
- Managementplanung FFH - Gebiet 5931-374 „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“

Den gebietsbezogenen Konkretisierungen der EZ ist die Formulierung zu entnehmen, dass die jeweils maßgebenden LRT mittels spezifischer Maßnahmen erhalten und/oder wiederhergestellt werden sollen. Diese Formulierung impliziert neben dem

Erhalt bereits gut/günstig ausgebildeter LRT die Wiederherstellung verlorengegangener LRT bzw. die Optimierung bestehender LRT, sofern beeinträchtigt/ suboptimal. Eine Wiederherstellung ist entweder über aktives (bauliches) und damit veränderndes Eingreifen mittels der Ausführung verbessernder bzw. erstmalig neu schaffender (Bau-) Maßnahmen innerhalb des FFH - Gebietes bzw. innerhalb der LRT möglich oder über Nutzungsänderungen (z. B. Umwandlung von Acker- in Wiesenflächen, verändertes Pflegeregime). Folglich implizieren und formulieren bereits die EZ die Notwendigkeit aktiver Veränderungen innerhalb des Schutzgebietes. Die mit der Vorhabenrealisierung verbundenen Veränderungen sind dabei nicht vergleichbar mit Veränderungen innerhalb des Schutzgebietes, die beispielsweise in Folge der Realisierung von Infrastrukturprojekten o. ä. ausgelöst sind und insofern dem Schutzgebiet nicht zugutekommen.

3.2 Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG - WRRL, Stand: 2000)

Die EG - WRRL schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers. Die übergeordneten Ziele sind in Art. 1 EG - WRRL festgelegt:

- Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen
- Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen
- Schrittweise Reduzierung prioritärer Stoffe und Beenden des Einleitens/ Freisetzens prioritär gefährlicher Stoffe
- Reduzierung der Grundwasserverschmutzung
- Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren

Die eigentlichen, verbindlichen Umweltziele sind in Art. 4 EG - WRRL festgelegt. Bei oberirdischen Gewässern gelten folgende Ziele:

- Guter ökologischer und chemischer Zustand in 15 Jahren
- Gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern in 15 Jahren
- Verschlechterungsverbot

Beim Grundwasser sind folgende Ziele zu erreichen:

- Guter quantitativer und chemischer Zustand in 15 Jahren
- Umkehr von signifikanten Belastungstrends
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen
- Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern

Die Vorgaben der EG - WRRL sind berücksichtigt und integrierter Planungsbestandteil des vorliegend prüfrelevanten Vorhabens. Das Erreichen eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustandes innerhalb der vormals vorgegebenen Fristen (s. oben) ist nicht (mehr) möglich. Die Planung ist jedoch ein weiterer, zent-

raler Baustein auf dem Weg zu diesem guten ökologischen und chemischen Zustand. Maßgeblichen Beitrag leisten die geplante Mainlaufverlängerung, die damit verbundenen, gewässerstrukturellen Verbesserungen sowie die im Zuge der Rekultivierung geplante, großflächige Nutzungsextensivierung (z. B. mittels Umwandlung bislang intensiv genutzter Ackerflächen in Extensivwiesen). Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung des Eintrages von Nährstoffen, Sedimenten und sonstigen Feinstoffen in das Fließgewässer sowie zu einer sukzessiven Abnahme des Nitratreintrages in das Grundwasser.

Die EG - WRRL zwingt zu aktivem Handeln und zur Ausführung verbessernder Maßnahmen. Das Plangebiet liegt (teilflächig) innerhalb eines Natura - 2000 - Gebietes. Dessen Schutzgebietsstatus kann und darf einer Umsetzung von Maßnahmen gemäß EG - WRRL nicht entgegenstehen bzw. diese nicht unmöglich machen. Die Umsetzung der Vorgaben der EG - WRRL ist im vorliegenden Fall überwiegend nur mittels baulich verändernder Maßnahmen und Eingriffe in den örtlichen Bestand möglich.

4. ERMITTLUNG/PRÜFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN (§ 34 ABS. 2 BNATSCHG)

Da es sich um eine auf das Schutzgebiet bezogene FFH - VP handelt, richtet sich das Augenmerk der nachfolgenden Ausführungen vorrangig auf die Beschreibung potenzieller, innerhalb des FFH - Gebietes erfolgender Beeinträchtigungen, bewertete diese jedoch im Kontext mit der Gesamtmaßnahme, also auch mit den außerhalb des FFH - Gebietes liegenden Maßnahmen und Plangebietsflächen. Die innerhalb des FFH - Gebietes liegenden, besonders prüfrelevanten Flächen (LRT) sind den Darstellungen in den Anlagen 3.2 („Bestandsplan nach BayKompV, Biotoptypen“) und 3.4 („Bestandsplan nach BayKompV, besonders prüfrelevante Flächen“) zu entnehmen.

4.1 Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren werden diejenigen Aspekte verstanden, die im Rahmen der Baudurchführung zur Herstellung der neuen Mainschleifen sowie im Rahmen der Rohstoffgewinnung und der damit verbundenen Maßnahmen und Arbeiten ausgelöst werden.

4.1.1.1 Flächeninanspruchnahmen

Zur Baustelleneinrichtung (z. B. Bauwagen, ggf. Bürocontainer, mobile Toilettenbox), zur Lagerung von Erdmaterial (Oberboden, Abraum/Rohboden, ggf. Sand/Kies) und zum Abstellen von Maschinen müssen im Regelfall vorübergehend Flächen in Anspruch genommen werden. Sollten derartige Einrichtungen notwendig werden, stehen hierfür ausreichende Alternativflächen außerhalb des Schutzgebietes zur Verfügung, so dass damit verbundene Auswirkungen/Erheblichkeiten ausgeschlossen werden können (Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahme).

Im Zuge der baulichen Herstellung der Maindurchbrüche (Maineinleitungen, Mainausleitungen), eines neuen Fließgewässers, des Vorlandabtrages sowie der Mainverschlüsse werden Flächen beansprucht. Hier kommt es jedoch nicht zu Flächenverlusten durch Überbauung im Sinne von Versiegelungen o. ä., sondern zu Nutzungsänderungen (z. B. Umwandlung von Flächen/Uferzonen mit Gewässerbegleitgehölzen, von Grünland-/Ackerflächen, Saumstrukturen o. ä. in ein naturnahes Fließgewässer).

Der Materialtransport, Abbau- und Baustellenverkehr kann und wird über das bestehende Wirtschaftswegenetz abgewickelt. Dieses befindet sich, wie mit Blick auf den Bestandsplan (s. Anlage 3.1) zu erkennen ist, außerhalb des Schutzgebietes, in direkt angrenzender Randlage. Die Errichtung neuer, baulich befestigter Baustraßen bzw. Transport- und dauerhaft verbleibender Wirtschaftswege innerhalb des FFH - Gebietes wird nahezu nicht notwendig (s. Anlage 3.11 „Rekultivierungsplan“ bzw. Anlage 3.13 „Bau-/Abbauplan, Bau-/Abbauabschnitte/-reihenfolge“). Insofern ergeben sich unter diesem Aspekt keine negativ erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet (Eingriffsminimierung, Eingriffsvermeidung).

Durch Verdichtung im Zuge baubedingter mechanischer Bodenbeanspruchung (Überrollen, Bodenpressung) und/oder Entfernung der Vegetationsdecke bzw. der anstehenden Oberbodenauflage im Zuge der Arbeiten zur Herstellung des geplanten, flächigen Vorlandabtrages, der Flussbaumaßnahmen und im Rahmen der Baufeldvorbereitung der Rohstoffgewinnungsflächen kommt es (vorübergehend) zu Funktionsverlusten/-beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenlebensräumen. Von einer Bodenverdichtung durch den Baustellenverkehr betroffen sind insbesondere subterrestisch lebende Arten. Für sie besteht eine potenzielle Gefahr des „Zerquetscht - Werdens“ im Erdreich. Verdichtung erschwert das Eingraben in den anstehenden Boden bzw. kann dieses auch ganz verhindern. Derartige Auswirkungen können durch nachträgliche Bodentiefenlockerung sowie durch den Einsatz geeigneten Gerätes (z. B. Raupen, Bagger mit Ballonreifen, Zwillingsbereifung) vermieden, minimiert bzw. rückgängig gemacht werden. In den Bereichen, die ohnehin abgegraben werden, sind Bodenverdichtungen weitgehend ohne Relevanz, da sie im Zuge der Erdarbeiten wieder beseitigt werden.

Im Bereich der flussbaulichen Maßnahmen sowie teilflächig (s. vorhergehende Ausführungen) auch im Rohstoffgewinnungsbereich wird großflächig Oberboden abgeschoben, anstehender Rohboden/Abraum bzw. anstehende Rohstoffe gelöst und verwertet. Dadurch kommt es einerseits zum Verlust belebter Bodenzonen sowie zur Beseitigung von Lebensräumen. Im Gegenzug erfolgt andererseits die Schaffung neuer, nährstoffärmerer, stärker vom Grundwasser beeinflusster und damit künftig artenreicherer Standortverhältnisse und Lebensräume. Aufgrund der fehlenden Versiegelung besteht nach Abschluss der flussbaulichen Arbeiten unverändert die Möglichkeit zur erneuten Entwicklung belebter Bodenzonen bzw. zur Wiederbesiedelung, so dass abschließend nur eine Verschiebung bzw. Änderung im Spektrum der bestehenden und künftigen Lebensraumtypen zu diagnostizieren ist.

Fazit: Es kommt einerseits zum Verlust belebter Bodenzonen (überwiegend im Bereich von Acker- und Grünlandflächen), jedoch andererseits im Gegenzug zur Entstehung reich strukturierter, vielgestaltig modellierter, artenreicher Feuchthflächen, Rohbodenstandorte (Pionierlebensräume, „Katastrophenflächen“), Fließgewässerflächen, Wiesenflächen, artenreicher Säume und Auwaldstreifen. In der Gesamtzusammenschau führen die Maßnahmen zu einer Neuschaffung gewässerbegleitender (Feucht-) Lebensräume mit hoher Bedeutung für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten. Unabhängig jedoch von den vorhergehenden Ausführungen ist bei neutraler Betrachtung festzustellen, dass die baubedingte Flächeninanspruchnahme

innerhalb des FFH - Gebietes zunächst zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH - Gebietes führt und mit hierfür festgelegten Erhaltungszielen kollidiert.

4.1.1.2 Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, optische Störung

Zu einer Staubentwicklung kann es beim Abräumen der Deckschichten (Humus, Abraum/Rohboden) oberhalb des Grundwasserspiegels kommen. Dies kann insbesondere bei trockener Witterung in Kombination mit stärkerem Wind nicht ausgeschlossen werden. Der Umfang bzw. Belastungsgrad ist vergleichbar mit der bei der Bodenbearbeitung landwirtschaftlicher Produktionsflächen entstehenden Staubentwicklung. Insofern entstehen im Zuge des Baustellenbetriebes keine unzulässigen und/oder neu-/andersartigen Belastungen. Es handelt sich um temporäre, zeitlich beschränkte und befristete Arbeiten (entgegen der wiederkehrenden landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung).

Das Abmähen des Bewuchses und das Abschieben des Oberbodens erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit, also in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar. Vor diesem Hintergrund ergibt es sich, dass die Erdarbeiten oberhalb des Grundwasserspiegels voraussichtlich in der gleichen Zeit erfolgen. In der Herbst - Winter - Periode ist davon auszugehen, dass aufgrund der Witterungsverhältnisse die Böden deutlich weniger trocken sind und weniger zur Staubbildung neigen. Weitere Schutz- und/oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Bei Erdarbeiten unterhalb des Grundwasserspiegels ist eine Staubentwicklung ausgeschlossen, ebenso beim Transport und Einbau des ausbaufeuchten Materiales mittels Lkw/Dumper o. ä. zu Renaturierungszwecken.

Beim Nassabbau ist eine Staubentwicklung ausgeschlossen, ebenso beim Transport des abbaufeuchten Materiales in das Kies-/Sandwerk. Sollte das abzutransportierende Material wider Erwarten trocken sein, wird einer Staubbildung durch Befeuchtung bzw. durch Abdeckung der Ladepritschen entgegengewirkt.

Einer Staubentwicklung beim Befahren unbefestigter Transportwege (z. B. Wiesenwege, geschotterte Wirtschaftswege, Erdwege) wird durch langsames Fahren sowie ggf. durch Befeuchten der Fahrflächen entgegengewirkt, einer Staubentwicklung bei der Verladung ggf. abgetrockneten, zwischengelagerten Materiales ebenfalls mittels Befeuchtung. Es handelt sich auch in diesen Fällen um temporäre Phänomene während der Bauzeit, die sich zudem üblicherweise auch nicht über das gesamte Jahr erstrecken werden.

Während des Rohstoffgewinnungsbetriebes bzw. der flussbaulichen Arbeiten ist mit Lärmemissionen und mit dem Ausstoß von Abgasen zu rechnen. Diese sind unvermeidbar, werden jedoch dadurch minimiert, dass sowohl bei den Bautätigkeiten als auch beim Materialtransport ein Fuhr- und Maschinenpark eingesetzt wird, der dem neuesten Stand der Technik bzw. aktuell geltenden, nationalen und internationalen Richtlinien, Normen (Schalleistungspegeln) sowie Standards entspricht, fortlaufend gewartet und unterhalten wird. Auch hier gilt: Es handelt sich um ein temporäres Phänomen während der Bauzeit, das nicht das gesamte Jahr stattfinden wird.

Die Bautätigkeit führt zu optischen und lärmbedingten Störreizen aufgrund menschlicher Aktivitäten/Bewegungen, des Fahrzeugverkehrs und des Baumaschineneinsatzes im für Bau- und Abbaustellen typischen Umfang. Lärmspitzen können auf Tierarten des Eingriffsraumes und angrenzender Flächen außerhalb eine vergrärende Wirkung haben.

Nennenswerte Erschütterungen und/oder Vibrationen entstehen im Rahmen der geplanten Erdbauarbeiten sowie bei der Kies- und Sandgewinnung im Nassabbau im Regelfall nicht.

Fazit: Unter dem Gesichtspunkt baubedingt ausgelöster Lärm-, Stoffemissionen, Erschütterungen sowie optischer Störreize ist festzustellen, dass es sich um Belastungen handelt, die derzeit im Gebiet bereits vorhanden waren/sind (Bereich Vorranggebiet „SD/KS 6 Wiesen“) und mit dem Ablauf der Bau-/Abbau- und Rekultivierungsarbeiten enden. Darüber hinaus lassen sich diesbezügliche Auswirkungen minimieren, so dass insgesamt von keinen unzulässigen, dauerhaft negativ nachhaltigen Belastungen auf das Schutzgebiet ausgegangen werden muss. Vergleichbare Projekte belegen, dass sich betroffene Tierarten mit kalkulierbaren, kontinuierlichen und ständig wiederkehrenden Auswirkungen (Verlärmung, Aktivitäten aus Abbaubetrieb und Transportbewegungen) arrangieren bzw. sich daran gewöhnen. Bei den betroffenen Teilflächen des FFH - Gebietes handelt es sich unter diesem Aspekt nicht um unbelastete und ungestörte Flächen (u. a. Beeinträchtigungen in Folge der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der östlich benachbarten Kr LIF 7, ICE - Strecke).

4.1.1.3 Barrierewirkung/Zerschneidungseffekte

Die Errichtung einer umlaufenden, geschlossen Einfriedung und/oder Absperrung zum Schutz der einzelnen Bau-/Abbaubereiche (z. B. mittels Bauzäunen) während der Bauzeit erfolgt nicht, so dass sich unter diesem Aspekt keine negativen Erheblichkeiten ergeben.

In Folge der Errichtung der vier Mainverschlüsse kommt es zu einer Unterbrechung (Barriere) und zu einer hydraulisch notwendigen Fragmentierung des bisherigen Flussbettes. Dieser Entwicklung stehen die neu herzustellenden, durchgängigen Mainschleifen entgegen und gewährleisten auch zukünftig die Durchlässigkeit/Durchgängigkeit des Fließgewässerlebensraumes (s. nachfolgende Ausführungen).

Östlich des Maines werden innerhalb der neu entstehenden Mainschleifen vergleichsweise störungsfrei liegende Binnenflächen entstehen. Diese sind für Tiere schwimmend/watend über das neue Fließgewässer, auf dem Luftweg und über die neu geplanten Mainverschlüsse (diese dienen auch der Erreichbarkeit der Binnenflächen für Pflege-/Unterhaltungsfahrzeuge) direkt auf dem Landweg zu erreichen. Dadurch ggf. bedingte Nachteile für die eine Tierart werden durch Vorteile für andere Tierarten (z. B. Tiere mit höherem Ruhebedürfnis) aufgehoben, für die insbesondere die Existenz schwerer erreichbarer und damit ruhigerer Lebensbereiche von Bedeutung ist.

Großräumig betrachtet führt die Planung insgesamt nicht zu einer negativ erheblichen und die Funktion beeinträchtigenden Fragmentierung der Flächen des FFH - Gebietes, sondern zu einer Stärkung und Optimierung seiner Biotopverbund- und Vernetzungsfunktion innerhalb des Maintales. Dies belegen vergleichbare Maßnahmen (s. Unterbrunn und Zapfendorf).

Fazit: Es können baubedingt weder eine unzulässige Barrierewirkung noch eine unzulässige Zerschneidung von Lebensräumen festgestellt werden.

4.1.1.4 Kollisionsrisiko

Aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge, der unregelmäßigen Frequenz und in der Folge dem nicht geballten Vorkommen mehrerer Fahrzeuge zur gleichen Zeit am gleichen Ort ist nicht mit einer bauzeitlichen Erhöhung der Kollisionsgefahr bzw. durch Vogelschlag o. ä. zu rechnen. Das Risiko potenzieller Kollisionen ist auch insofern minimiert, als der abbau-/baubedingte Lärm sowie die Bewegungsreize auf die meisten Tierarten vergrärend wirken, sich diese also von den jeweils aktiv betriebenen Baubereichen natürlicherweise fernhalten und sich demnach nicht in den unmittelbaren Gefahren-/Risikobereichen (z. B. Schwenkbereich von Baggerschaufeln, Fahrspuren/-wege) aufhalten werden.

Fazit: Es besteht ein theoretisches Risiko und insofern eine theoretische Beeinträchtigung der Fauna innerhalb des Schutzgebietes.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Unter „anlagebedingt“ werden diejenigen Wirkfaktoren subsummiert, die durch die baulichen Anlagen aus sich selbst heraus verursacht bzw. ausgelöst werden. Als bauliche Anlagen sind im vorliegenden Planfall im Endergebnis das künftig neu entstehende Fließgewässer inkl. aller damit in Verbindung stehenden „Anlagenteile“ (z. B. Vorlandabtrag, Mainverschlüsse, neue Maineinleitungen und Mainausleitungen) sowie die zukünftig verbleibenden Landflächen zu bezeichnen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu bewerten.

4.1.2.1 Flächeninanspruchnahme

In Folge der Realisierung der innerhalb des FFH - Gebietes liegenden Vorhabenteile kommt es zu keinem Flächenverbrauch/-verlust im eigentlichen Sinn. Berücksichtigt man die wesentlichen Triebfedern der Planung - insbesondere den vorbeugenden Hochwasser-, den Natur- und Landschaftsschutz - so kann besser von einer Flächenrückgewinnung, denn von einer Flächeninanspruchnahme bzw. einem Flächenverlust gesprochen werden. In diesem Kontext ist die mit einer negativen Konnotation behaftete Verwendung des Begriffes „Flächeninanspruchnahme“ ggf. irreführend. Es kommt zu einer Veränderung/Verschiebung der bisherigen Nutzungen und Lebensraumspektren innerhalb des Geltungsbereiches/Plangebietes.

Außerhalb des FFH - Gebietes, jedoch innerhalb des Plangebietes/ Geltungsbereiches, befinden sich derzeit ca. 42,85 ha (428.494 m²) intensiv genutzte, nährstoffreiche und vergleichsweise artenarme, strukturlose, landwirtschaftliche Agrarproduktionsflächen (Acker, Biotop-/Nutzungstyp A11 und A12 gemäß BayKompV, s. Anlage 3.2 „Bestandsplan nach BayKompV, Biotoptypen“) sowie ca. 3,53 ha (35.357 m²) intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland (Biotop-/Nutzungstyp G11 gemäß BayKompV, s. Anlage 3.2 „Bestandsplan nach BayKompV, Biotoptypen“).

Zukünftig sieht das Vorhaben westlich des Maines und direkt östlich entlang der „Döringstadter Hauptstraße“ intensiv nutzbare Ackerflächen im Umfang von ca. 16,18 ha sowie im gesamten Plangebiet landwirtschaftlich extensiv nutzbare Wiesenflächen im Umfang von ca. 25,87 ha vor.

Mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einhergehende, unvermeidbare Auswirkungen auf das Schutzgebiet (z. B. Düngemittel-, Insektizid-, Pestizideinsatz,

dadurch bedingte Reduzierung der Artenvielfalt, Nährstoff- und Sedimenteintrag in das Fließgewässer) reduzieren sich innerhalb des Plangebietes gegenüber dem Status quo zukünftig.

Ca. 2,43 ha (davon ca. 0,44 ha im Osten des „BA I“, ca. 1,83 ha im Norden des „BA III“ und ca. 0,16 ha im Westen des „BA V“) der gesamten, neu beantragten Rohstoffgewinnungsflächen (insgesamt Nettoabbaufäche von ca. 24,61 ha, die bereits genehmigten und abgebauten Rohstoffgewinnungsflächen im Vorranggebiet „SD/KS 6 Wiesen“ sind bei der obigen Flächenermittlung der Rohstoffgewinnungsflächen außer Acht geblieben) liegen im FFH - Gebiet. Alle übrigen Eingriffe in das Schutzgebiet sind auf die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen (Mainlaufverlängerung, Vorlandabtrag, Mainverschlüsse) zurückzuführen.

Fazit: Unter dem Aspekt einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme können keine erheblichen, dauerhaft negativ nachhaltigen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes erkannt werden. Der Abgleich zwischen der Darstellung in den Bestandsplänen (s. Anlage 3.2 „Bestandsplan nach BayKompV, Biotoptypen“ und Anlage 3.4 „Bestandsplan nach BayKompV, besonders prüfrelevante Flächen“) mit dem Rekultivierungsplan (s. Anlage 3.11) zeigt, dass es im FFH - Gebiet gegenüber dem Status zu einem Zuwachs der für das Schutzgebiet charakteristischen LRT kommt.

4.1.2.2 Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, optische Störung

Von den innerhalb des FFH - Gebietes neu entstehenden baulichen Anlagen (z. B. Fließgewässerstrecken, extensiven Wiesenflächen, Gehölz- und Saumstrukturen, Auwaldstreifen) können anlagebedingt, d. h. aus sich selbst heraus, naturgemäß keine Auswirkungen ausgehen. Die Rekultivierungsplanung zielt darauf ab, das Gesamtvorhaben naturnah in das umgebende, großräumige Landschaftsbild und in den Talraum einzufügen, so dass auch optische Störungen auszuschließen sind.

Fazit: Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist unter diesem Aspekt zu verneinen.

4.1.2.3 Barrierewirkung/Zerschneidungseffekte

Die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 4.1.1.3 („Barrierewirkung/ Zerschneidungseffekte“) im Kontext mit den baubedingten Wirkfaktoren gelten hier sinngemäß. Einfriedungen sind nicht vorgesehen und sind aufgrund der Lage innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht zulässig. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist zu verneinen.

Fazit: Es entstehen weder für Klein-, Mittel- und Großsäuger noch für Pflanzenarten anlagebedingte Barriere- bzw. Zerschneidungseffekte.

4.1.2.4 Kollisionsrisiko

Von den innerhalb des FFH - Gebietes neu entstehenden Fließgewässerstrecken, den extensiven Wiesenflächen und den Gehölz-, Saumstrukturen o. ä. gehen keine diesbezüglich relevanten, anlagebedingten Auswirkungen aus.

Fazit: Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist unter diesem Aspekt zu verneinen.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierbei handelt es sich um Auswirkungen, die durch den reinen Betrieb der künftigen baulichen Anlagen, als durch die Nutzung und Bewirtschaftung, durch den Unterhalt und die Pflege der künftigen Land- und Wasserflächen erzeugt werden. Hierzu zählen insbesondere Erheblichkeiten durch ein Kollisionsrisiko zwischen Tieren und Menschen (z. B. Fischern, Anglern, Spaziergängern, Wandern, Naturinteressierten, Landwirten, Bootswanderern), durch (temporäre) Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume durch Emissionen (Abgase, Stäube, Hausbrand), durch temporäre akustische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (Verkehrs-, Betriebslärm) sowie durch temporäre optische Störungen/Belastungen angrenzender Lebensräume (Fahrverkehr, Lichtreize). Prüfrelevant ist insofern die Frage, ob in Folge des Betriebes, d. h. also in Folge der Nutzung der innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Vorhabenbereiche, gegenüber dem Status quo eine Verschlechterung eintreten kann bzw. wird.

4.1.3.1 Flächeninanspruchnahme

Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen. Innerhalb der im Plangebiet liegenden Teilflächen des FFH - Gebietes ist die Errichtung baulicher Anlagen (z. B. neuer Wirtschafts-, Geh-, Radwege, Aussichtspunkte, Spielplätze, Sitz-, Ruhebereiche, Parkplätze) nicht vorgesehen. Daher sind damit üblicherweise verbundene, betriebsbedingte Auswirkungen in Folge von Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) ausgeschlossen. Nur im Bereich direkt westlich des „Mainverschlusses 3“ (Lage s. Anlage 3.11 „Rekultivierungsplan“) muss auf einer Länge von ca. 30,0 m innerhalb des FFH - Gebietes eine bisher nicht vorhandene, max. ca. 5,0 m breite Querverbindung hergestellt werden, damit Pflege- und Unterhaltungsfahrzeuge aus Richtung Westen kommend über den „Mainverschluss 3“ zukünftig auf die östlich des Maines entstehende Binnenfläche gelangen können. Der Weg wird im Sinne der Eingriffsminimierung als naturnaher Wiesenweg (mit verstärktem Schotterunterbau) oder als Weg mit einer Schotterrasenbauweise (Fahrspurbreite von max. 3,50 m, zzgl. beiderseitiger Bankette mit Breiten von jeweils max. 0,50 m) ausgeführt. Hierfür müssen ca. 170 m² einer mesophilen Gebüsch-/Heckenfläche aus einheimischen Arten (Biotop-/Nutzungstyp B112 WH00BK gem. BayKompV) gerodet werden. Es handelt sich nicht um einen Weg, der regelmäßig, dauerhaft o. ä. frequentiert wird, sondern nur im Rahmen der Pflege und des Unterhaltes des Maines bzw. der östlich davon gelegenen Binnenflächen. Aufgrund der Bauart (Wiesenweg) ist dieser Weg auch nur mit Allradfahrzeugen und mit landwirtschaftlichem Gerät nutzbar und für das Befahren durch andere Fahrzeuge ungeeignet.

Fazit: Eine unzulässige, unverhältnismäßige und sich nachhaltig negativ auswirkende Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist zu verneinen.

4.1.3.2 Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, optische Störung

Die im Geltungsbereich liegenden Flächen werden zum weit überwiegenden Teil dem Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung gestellt. Die Planung führt auch im Umfeld (außerhalb) des FFH - Gebietes großflächig zu einer Nutzungsextensivierung und damit gegenüber dem Status quo zu einer Reduzierung menschlicher Tätigkeiten (z. B. landwirtschaftlicher Nutzung). Der bislang direkt östlich entlang des FFH - Gebietes verlaufende, überörtlich bedeutsame Fernrad-/Wanderweg und die damit verbundenen, menschlichen Einflussfaktoren (z. B. Lärm, Bewegungsreize, Licht) erfolgen zukünftig in deutlich größerer Entfernung zum Ostrand des Schutzgebietes, was diesbezügliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet minimieren wird. Durch die mit dem Vorhaben einhergehende, großflächige Nutzungsextensivierung (Reduzierung des Umfangs intensiv genutzten Ackerflächen) kommt es zu einer zusätzlichen Reduzierung der von menschlichen Aktivitäten ausgehenden Störwirkungen (z. B. optische, akustische Stör-, Bewegungsreize). Grundsätzlich unverändert bleiben menschlich verursachte Störreize in Folge der Nutzung des Maines (alter Lauf) und der neuen Mainschleifen durch die hier Angelberechtigten, sofern diesbezüglich im Rahmen des Planfeststellungsbescheides keine einschränkenden Auflagen definiert werden. Es ist nicht zu erkennen, wie es hier nur in Folge der zukünftigen Verlängerung der Angelstrecke gegenüber dem Status quo zu einer sich auf das Schutzgebiet beeinträchtigend auswirkenden Zunahme der Angelnutzung (Frequenz, Anzahl der Angler/-innen) kommen könnte. Gleiches gilt für die Nutzung des Fließgewässers im Rahmen des Wassersports (z. B. Bootswanderer).

Fazit: Unter dem Aspekt betriebsbedingter Störreize usw. können keine erheblichen, dauerhaft negativ nachhaltigen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes erkannt werden.

4.1.3.3 Barrierewirkung/Zerschneidung

Wie mit Blick auf den Rekultivierungsplan (s. Anlage 3.11) festzustellen ist, sind auch zukünftig die im Plangebiet liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen), die extensiven Wiesenflächen, die Fließgewässerstrecken des bestehenden Maines und der neuen Mainschleifen entweder über das bestehende Wirtschaftswegenetz oder über die neu entstehenden Ergänzungsabschnitte für alle relevanten Nutzergruppen (z. B. Angler, Landwirte, Landschaftspflegeverband, WWA zwecks Gewässerunterhalt, Fußgänger, Wanderer, Jogger, Radfahrer, Bootsfahrer) zugänglich/erreichbar. Nutzungseinschränkungen sind gegenüber dem Status quo nicht zu erkennen. Der für die örtliche und überregionale Erholung wichtige Fernradweg/Wanderweg bleibt erhalten, wenn auch mit einer neuen Linienführung entlang des östlichen Geltungsbereichsrandes.

Fazit: Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ist unter diesem Aspekt zu verneinen.

4.1.3.4 Kollisionsrisiko

Nach menschlichem Ermessen ist im Vergleich zum Status quo eine Zunahme des betriebsbedingten Kollisionsrisikos innerhalb des FFH - Gebietes in Folge der Nutzung (Betriebes) der prüfrelevanten Teilflächen gegenüber dem Status quo auszuschließen.

4.2 Darstellung der Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH - RL lt. Natura - 2000 - Verordnung bezogen auf die Schutzzwecke bzw. auf die Erhaltungsziele

4.2.1 Allgemeine Hinweise

Die innerhalb des FFH - Gebietes liegenden, besonders prüfrelevanten Flächen (LRT) sind der Plandarstellung in Anlage 3.4 („Bestandsplan nach BayKompV, besonders prüfrelevante Flächen“) zu entnehmen. Die nachfolgenden Angaben zu den planbedingt tangierten LRT basieren auf einer Überlagerung/Überschneidung der Bestandserfassung (s. Anlage 3.2 „Bestandsplan nach BayKompV, Biotoptypen“ bis Anlage 3.4 „Bestandsplan nach BayKompV, besonders prüfrelevante Flächen“) mit dem Entwicklungsendzustand (s. Anlage 3.9 „Bestandsplan nach Rekultivierung, Biotoptypen nach BayKompV“).

Laut der gebietsbezogenen Konkretisierung der EZ wird das FFH - Gebiet im Wesentlichen durch folgende LRT geprägt:

- Natürliche eutrophe Seen (LRT 3150)
- Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430)
- Magere Flachland - Mähwiesen (LRT 6510)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0*)

Die diesbezüglich relevanten, gebietsbezogenen Konkretisierungen der EZ sind in Anhang 3 zu diesem Erläuterungsbericht (Anlage 1.3 a) beschrieben. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

4.2.2 Natürliche eutrophe Seen (LRT 3150, S132 - VU3150)

Innerhalb des Geltungsbereiches und der hierdurch überlagerten FFH - Gebietsfläche befinden sich ca. 0,02 ha (199 m²) dieses LRT (s. Anlage 3.2 „Bestandsplan nach BayKompV, Biotoptypen“ und Anlage 3.4 „Bestandsplan nach BayKompV, besonders prüfrelevante Flächen“). Diese liegen innerhalb des Geltungsbereiches der rechtskräftigen Planfeststellung für das Vorranggebiet „SD/KS 6 Wiesen“. Sie werden im Zuge der geplanten Mainlaufverlängerung durch eine neue Mainschleife ersetzt. Es kommt insofern zu einem Verlust dieses LRT innerhalb des FFH - Gebietes im Umfang von ca. 0,45 % (vgl. Fachkonvention Lambrecht & Trautner, 2007). Der Orientierungswert für den quantitativ relativen Flächenverlust beträgt ca. 500 m² und wird in Folge der Vorhabenrealisierung insofern nicht überschritten. Nach der Ma-

nagementplanung (s. hierzu Karte 2.1 „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH - Richtlinie“, Blatt 2 von 5, Stand: 08/2023) sind innerhalb des Vorhabengebietes hingegen keine Flächen dieses LRT ausgewiesen/ vorhanden.

Fazit: Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses LRT liegt nicht vor.

4.2.3 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260, F13 - LR3260)

Nach der vorliegenden Managementplanung (s. hierzu Karte 2.1 „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH - Richtlinie“, Blatt 2 von 5, Stand: 08/2023, s. Abbildung (Abb.) 1) sind innerhalb des Vorhabengebietes zwei Flächen (ID - Nr. der FFH - LRT - Flächen 102 und 104, jeweils Erhaltungszustand B „gut“) dieses LRT ausgewiesen/vorhanden.

Innerhalb des Geltungsbereiches und der hierdurch überlagerten FFH - Gebietsfläche verläuft der Main, der gemäß Bestandserfassung (s. Anlage 3.2 „Bestandsplan nach BayKompV, Biotoptypen“ und Anlage 3.4 „Bestandsplan nach BayKompV, besonders prüfrelevante Flächen“) mit einer Fläche von ca. 1,59 ha als LRT 3260 kartiert wurde (Hinweise: Der SDB weist für das gesamte FFH - Gebiet eine Fläche von gesamt ca. 1,0 ha dieses LRT aus. Hieraus wird ersichtlich, dass es sich bei den im SDB angegebenen Flächengrößen nur um grobe Abschätzungen und nicht um auf fundierten Kartierungen basierende Größenangaben handelt. Den Fachgrundlagen des Managementplanes hingegen ist die Angabe zu entnehmen, dass innerhalb des FFH - Gebietes ca. 40,6 ha dieses LRT vorhanden sind).



Abb. 1: Darstellung der prüfrelevanten LRT - Flächen innerhalb des Plangebietes (LRT 3260 türkisblau schrägparallel schraffierte Flächen, LRT 6510 grün schrägparallel schraffierte Flächen, LRT 91E0* hellblau flächig dargestellte Bereiche, Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie schematisch abegrenzt, Darstellung genordet, ohne Maßstab (o. M.); Quelle LfU)

Innerhalb des Plangebietes wurden auf Grundlage der erfolgten Biotop- und Nutzungstypenkartierung tatsächlich nicht zwei, sondern drei Teilflächen dieses LRT erfasst; dabei decken sich die gemäß Managementplan mit den ID - Nr. 102 und 104 erfassten Teilflächen mit den im Rahmen der durch den Vorhabenträger erfassten Flächen dieses LRT.

Bei den drei im Plangebiet liegenden, als LRT 3260 kartierten Fließgewässerabschnitten handelt es sich jeweils um linear gestreckte, deutlich veränderte Gewässerabschnitte (Gewässerstrukturklasse 4), die an beiden Seiten durchgängigen Uferverbau (Uferpflasterung) aufweisen. Laut den gebietsbezogenen Konkretisierungen der EZ sind unter diesem Aspekt der Erhalt und die Wiederherstellung von Fließgewässern mit ihrer natürlichen Dynamik vorzusehen, weiterhin der Erhalt und die Wiederherstellung einer hohen Gewässerqualität sowie ausreichend unverbauter Flussabschnitte. Unverbaute, unbefestigte bzw. unerschlossene Uferbereiche mit Kies- und Schlambänken als bedeutende Lebensräume u. a. für charakteristische Vogelarten sind anzustreben. Die Planung zielt mit der geplanten Mainlaufverlängerung darauf ab, diese vorbeschriebenen Zustände zu erreichen und damit dem Main

u. a. gemäß den Vorgaben der EG - WRRL in einem weiteren Teilabschnitt die Möglichkeit zu einer naturnahen Eigenentwicklung zu geben.

Eine dauerhafte Durchströmung der neuen Mainschleifen kann nur dadurch gewährleistet werden, dass das bisherige Gewässerbett mittels mehrerer Mainverschlüsse abgeriegelt und so die Wassermengen umgeleitet werden. Bauliche Eingriffe in das bestehende Fließgewässer erfolgen demnach zunächst im Bereich der vier Mainverschlüsse. Es handelt sich um vier flächenmäßig/räumlich klar definierte Eingriffsbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 0,81 ha (jeweils gesamte Aufstandsfläche aller vier Mainverschlüsse auf der Mainsohle, Einzelflächen ca. 0,20 ha je Mainverschluss). Keiner der vier Mainverschlüsse (und damit auch keine der vier jeweils an den gleichen Stellen beantragten, temporären Mainfurten) wird in einem als LRT 3260 kartierten Gewässerabschnitt errichtet.

Je Mainverschluss werden im An- und Abstrombereich quer zum Gewässerbett zwischen die beiden Uferböschungen zunächst Stahlspundwände eingerammt. Hierbei kommt es zum Aufwirbeln von auf der Sohle liegenden Sedimenten/Schlamm/Schlick, zu einer vorübergehenden Gewässertrübung und zur partiellen Beseitigung/Beeinträchtigung und Störung von Flächen, die als Nahrungsgrundlage, als Fischunterstände und evtl. als Laichplätze von Bedeutung sein könnten. Im so entstehenden Binnenbereich zwischen den Spundwänden zunächst ggf. „gefangene“ Tiere (insbesondere Fische) werden abgefischt und in die freie Fließgewässerstrecke umgesetzt. Anschließend werden die Bereiche zwischen den Spundwänden mit örtlich anfallendem Abraum/nicht verwertbarem Lagerstättenmaterial sowie unbelastetem Fremdmaterial verfüllt. Da diese Arbeiten zwischen den Spundwänden erfolgt, ist eine Beeinträchtigung (z. B. Gewässertrübung, Sedimenteintrag) der ober- und unterstromig gelegenen Gewässerstrecken ausgeschlossen. Anschließend erfolgen im An- und Abstrombereich vor den Spundwänden rampenartig ausgebildete Kiesvorschüttungen (Folge: Überschüttung der Gewässersohle mit den vorbeschriebenen Konsequenzen). Dieser Teil der Bauarbeiten stellt die größte Störung des Fließgewässers dar. Abschließend werden die Rampenoberfläche und die Bereiche zwischen den Spundwänden mit Wasserbausteinen befestigt (s. Anlage 4.9 „Schnitte Mainverschlüsse“). Da diese Arbeiten im „Trockenen“ (da deutlich oberhalb der Wasserlinie) erfolgen und nur mit Natursteinmaterialien erfolgen, können baubedingte Beeinträchtigung/Verschmutzungen ausgeschlossen werden.

Die nördlichste, erste, neu geplante Mainausleitung erfolgt im Bereich der LRT - Teilfläche mit der ID - Nr. 104 B, die südlichste, letzte, neu geplante Maineinleitung erfolgt im Bereich der LRT - Teilfläche mit der ID - Nr. 102. Notwendige Abgrabungsarbeiten erfolgen hier in den jeweiligen Uferbereichen, also nicht im Gewässer selbst, so dass diese Bereiche flächentechnisch nicht reduziert werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch diese Arbeiten im vorbeschriebenen Umfang das Vorkommen der Fischfauna und weiterer Wasserlebensgemeinschaften auf der jeweiligen Populationsebene nicht beeinträchtigt werden können. Durch die Maßnahmenart und ihren temporären Störcharakter ist eine rasche Erholung der betroffenen Fließgewässerstrecken/Einzelflächen zu erwarten. Die Mainverschlüsse tragen zu einer gewässerökologischen Aufwertung auch insofern bei, als sie aus fischereilicher Sicht von Bedeutung sind. Unterstromig entstehen „Altarmbereiche“ (Stillgewässer) und damit Lebensraumstrukturen, die bislang nicht vorhanden sind, die jedoch für die Fischfauna von hohem Wert sind.

Die geplante Gesamtmaßnahme für die natürliche Gewässerentwicklung (z. B. Schaffung neuer Lebensräume, Jungfischhabitate, Laichplätze, Erhöhung des Struktureichtums) gewährleistet eine ausreichende Kompensation unvermeidbarer

Eingriffe. Das WWA Kronach wird bei der Ausführung der Bauarbeiten zur Ausführung der Mainverschlüsse u. a. auf folgende eingriffsminimierende Punkte achten:

- Eingriffe in den Wasserhaushalt und die Wasserführung des betroffenen Gewässers werden auf das unvermeidbare Maß beschränkt.
- Die Abwicklung der Bauarbeiten erfolgt so, dass eine Verschmutzung der unterliegenden Gewässerstrecke und baubedingte Sedimenteinschwemmungen weitestmöglich vermieden werden.
- Arbeiten im Flussraum werden nur bei geeigneten (niedrigen) Wasserständen ausgeführt.
- Es werden keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Zementmilch etc.) ins Gewässer eingebracht bzw. im Gewässerumfeld verwendet.
- Sämtliche eingesetzten Maschinen/Baugeräte werden regelmäßig auf Dichtheit der Hydraulik- und der Kraftstoffleitungen geprüft.
- Soweit möglich werden die Bauarbeiten außerhalb der Laichzeiten der vorgefundenen Fischfauna (Mai bis einschließlich Juni) durchgeführt.
- Es werden nur biologisch unschädliche und nicht auf Wasserorganismen toxisch wirkende Bautenschutzmittel und - falls überhaupt notwendig - unschädliches Taumittel verwendet.
- Die Fischereiberechtigten werden von den Baumaßnahmen frühzeitig informiert.
- Sollte es während der Bauausführung zu Störfällen kommen, die zu einer Gefährdung der Fischbestände und der fischereilich genutzten Gewässerflächen führen könnten, werden die Fischereiberechtigten im Interesse der Schadensminderungspflicht unverzüglich verständigt.
- Wenn möglich werden die notwendig werdenden, größeren wasserbaulichen Maßnahmen (Errichtung der Mainverschlüsse, Bau-/Rückbau der temporären Mainfurten, Herstellung der Durchbrüche/Anschlüsse der neuen Mainlaufabschnitte an den bestehenden Main) jeweils immer erst ab Juli bis Ende Dezember durchführen. Dies kommt insbesondere dem Schutz der Fischfauna (Berücksichtigung Laichzeiten usw.) zugute.

Fazit: Die Flussstrecke wird durch die Maßnahmen nicht direkt/flächentechnisch betroffen. Während der Bauphase können temporäre Beeinträchtigungen (z. B. Wassertrübungen) auftreten. Die Laufverlängerung kommt dem LRT im FFH - Gebiet zugute. Die bestehende Wasserpflanzenvegetation wirkt als wichtiger Streupunkt zur Verbreitung im neuen Flusslauf. Unter Berücksichtigung der vorbeschriebenen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der angestrebten Gesamtentwicklung der Plangebietsflächen im Vergleich zum Status quo kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass eine dauerhaft negativ erhebliche Beeinträchtigung des LRT nicht festgestellt werden kann. Mögliche, durch die beantragten Maßnahmen ausgelöste, im Widerspruch zu den EZ stehende Beeinträchtigungen werden nicht gesehen. Vielmehr fördern und begünstigen die Vorhaben eine beschleunigte Umsetzung der EZ.

Hinweis: Mit den Ein-/Ausleitungen und den Mainverschlüssen verbundene Eingriffe in die Gewässerränder (Gehölzbestände) werden im Rahmen der Ausführungen in Kapitel 4.2.4 („Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen

Stufe (LRT 6430, K123 - GH6430, K 133 - GB6430“) und in Kapitel 4.2.1.6 („Auenwald (LRT 91E0*, B114 - WA91E0, L512 - WA91E0, L513 - WA91E0, L521 - WA91E0“) betrachtet.

4.2.4 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430, K123 - GH6430, K133 - GH6430)

Aus der vorliegenden Managementplanung (s. hierzu Karte 2.1 „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH - Richtlinie“, Blatt 2 von 5, Stand: 08/2023, s. Abb. 1) geht hervor, dass dieser LRT im gesamten FFH - Gebiet nicht nachgewiesen werden konnte.

Im Rahmen der durch den Vorhabenträger erfolgten Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurden innerhalb des Geltungsbereiches und der hierdurch überlagerten FFH - Gebietsfläche beiderseits entlang der bestehenden Mainufer Säume und Staudenfluren im Umfang von ca. 0,82 ha kartiert (8.244 m², s. Anlage 3.2 „Bestandsplan nach BayKompV, Biotoptypen“ und Anlage 3.4 „Bestandsplan nach BayKompV, besonders prüfrelevante Flächen“) und dem LRT 6430 zugeordnet. Nach Einschätzung der UNB am LRA Lichtenfels handelt es sich bei den vom Vorhabenträger erfassten Flächen aber um relativ artenarme Staudenfluren, die voraussichtlich an der Erfassungsgrenze liegen. Diese Aussage könnte erklären, warum dieser LRT im Rahmen der Managementplanung nicht nachgewiesen wurde (da unter der Erfassungsgrenze liegend). Insofern erfolgte die Kartierung des Vorhabenträgers dann jedoch zur sicheren Seite hin.

Laut den gebietsbezogenen Konkretisierungen der EZ sind insbesondere die gelegentlich gemähten Bestände unter Wahrung ihrer Verbundfunktion für Saumarten (wie z. B. für die beiden Wiesenknopf - Ameisenbläulinge) zu erhalten und ggf. wiederherzustellen. Ihre Ausprägung soll nur mit wenigen Gehölzen durchsetzt sein, um den Offenlandcharakter zu erhalten. Hiervon werden ca. 0,21 ha überplant/ beseitigt bzw. lagemäßig isoliert und/oder in ihrem Wert beeinträchtigt. Hier unvermeidbare Eingriffe sind räumlich klar begrenzt und definiert (Eingriffsminimierung). Wie im Abgleich zwischen dem Bestands- (s. Anlage 3.2 „Bestandsplan nach BayKompV, Biotoptypen“ und Anlage 3.4 „Bestandsplan nach BayKompV, besonders prüfrelevante Flächen“) und dem Rekultivierungsplan (s. Anlage 3.11) festgestellt werden kann, bleiben alle übrigen, bestehenden Saumbereiche außerhalb der genannten Eingriffsbereiche erhalten.

Auch die in den EZ formulierte Wahrung des Offenlandcharakters im Umfeld der Saumstreifen ist eine Zielvorgabe, die die Planung berücksichtigt (s. Kap. 4.2.5 „Magere Flachland - Mähwiesen (LRT 6510, G212 - GU651L, G214 - GU651E)“).

Fazit: Laut SDB kommen im FFH - Gebiet ca. 3,0 ha dieses LRT vor. Laut der deutlich aktuelleren FFH - Managementplanung wurden innerhalb des gesamten FFH - Gebietes jedoch keine Flächen dieses LRT erfasst. Gemäß Auskunft der UNB am LRA Lichtenfels liegen die seitens des Vorhabenträgers erfassten Flächen dieses LRT an der Erfassungsgrenze und sind insofern nicht als prüfrelevanter LRT „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ einzuordnen und dann insofern nicht zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieses LRT nicht vorliegt, die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nicht notwendig wird und insofern auch keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorzusehen sind. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die flächendeckend vorgesehene Extensivierung des

Mainvorlandes in Kombination mit den neuen Mainschleifen entlang der neu entstehenden Mainufer gegenüber dem Status quo die Möglichkeit bietet bzw. die Voraussetzungen dafür schafft, zukünftig zu einem Zuwachs gewässerbegleitender Saumstreifen auf einer Uferlinienlänge von insgesamt ca. 4,42 km (addiert für beide neuen Mainuferlängen ca. 5,24 km, abzüglich des Verlustes von Saumstreifenlängen in den Eingriffsbereichen entlang der bestehenden Mainufer im Umfang von ca. 825 m) zu kommen.

4.2.5 Magere Flachland - Mähwiesen (LRT 6510, G212 - GU651L, G214 - GU651E)

Die diesbezüglich relevanten, gebietsbezogenen Konkretisierungen der EZ sind in Anhang 3 zu diesem Erläuterungsbericht (Anlage 1.3 a) beschrieben. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Gemäß der Bestandserfassung befinden sich im Plangebiet insgesamt ca. 1,80 ha (17.999 m²) dieses LRT, davon liegen ca. 1,20 ha innerhalb des FFH - Gebietes.

Nach der vorliegenden Managementplanung (s. hierzu Karte 2.1 „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH - Richtlinie“, Blatt 2 von 5, Stand: 08/2023, s. Abb. 1) ist innerhalb des Vorhabengebietes nur eine kleine Flächen (ID - Nr. 103, Erhaltungszustand B „gut“) dieses LRT ausgewiesen/ vorhanden, die jedoch im Rahmen der durch den Vorhabenträger durchgeführten, zeitlich deutlich jüngeren/aktuelleren Kartierung an dieser Stelle nicht mehr nachzuweisen war.

Fazit: Auf Grundlage der Planung werden von den insgesamt ca. 1,80 ha insgesamt ca. 0,84 ha überplant; hiervon liegen wiederum ca. 0,62 ha innerhalb des FFH - Gebietes. Gemäß den Vorgaben maßgebenden Fachkonvention (s. Lambrecht & Trautner, 2007) findet eine erhebliche Beeinträchtigung dieses LRT statt.

4.2.6 Auenwald (LRT 91E0*, B114 - WA91E0, L512 - WA91E0, L513 - WA91E0, L521 - WA91E0)

Nach der vorliegenden Managementplanung (s. hierzu Karte 2.1 „Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH - Richtlinie“, Blatt 2 von 5, Stand: 08/2023, s. Abb. 1) sind innerhalb des Vorhabengebietes mehrere Teilflächen (ohne ID - Nr.) dieses LRT ausgewiesen/vorhanden. Diese Teilflächen decken sich mit den im Rahmen der erfolgten Biotop- und Nutzungstypenkartierung erfassten Flächen, jedoch hat der Vorhabenträger hier darüber hinaus mehr Flächen dieses LRT erfasst. Gemäß der Bestandserfassung befinden sich im Plangebiet ca. 1,45 ha (14.577 m²) dieses LRT. Die gesamten ca. 1,45 ha liegen im FFH - Gebiet.

Laut den EZ sollen die standortheimischen Baumartenzusammensetzung und das charakteristische Gewässerregime mit regelmäßiger Überflutung erhalten bzw. ggf. wiederhergestellt werden. Typische flussbegleitende Bestände mit ihrer naturnahen Bestands- und Altersstruktur einschließlich der lebensraumtypischen Pflanzen und Tiere, insbesondere der an Alt- und Totholz gebundenen Arten, sollen erhalten werden. An geeigneten Stellen soll Auwald im Zuge dynamischer Prozesse wiederhergestellt werden.

In Folge der baulichen Ausführung der geplanten Maineinleitungen und Mainausleitungen und der Errichtung der vier Mainverschlüsse werden ca. 0,69 ha dieses LRT

überplant. Der Gehölzbestand hat sich hier auf vollständig versteinten (gepflaster-ten) Uferböschungen entwickelt.

Fazit: Gemäß den Vorgaben der maßgebenden Fachkonvention (s. Lambrecht & Trautner, 2007) findet in Folge der Planung eine erhebliche Beeinträchtigung dieses LRT statt.

Hinweise:

Der Anlage 1.6 („Hydraulisches Gutachten, s. dort Anlage 9) ist zu entnehmen, dass nach Errichtung des „Mainverschlusses 1“ die Wasserspiegellage „MQ“ (mittlerer (jährlicher) Durchfluss) gegenüber dem Status quo oberstromig des Verschlusses um rechnerisch bis zu 0,59 m ansteigen wird. Dieser Anstieg betrifft gemäß dem langfristig statistischen Mittel gemäß Recherche des WWA ca. 100 Tage im Jahr, an denen im Main ein „MQ“ vorhanden ist. Da der Wiesener „Wörthsee“ direkt an den Main angebunden ist, wirkt sich der zeitweise Anstieg der Wasserspiegellage bei „MQ“ auch auf den Seewasserspiegel aus.

In Folge der zeit-/tageweisen Erhöhung des MQ - Wasserspiegels kommt es zu keiner Ausuferung bzw. zu keinem Auslaufen des „Wörthsees“ über seine bestehenden Uferlinien/Uferböschungen hinaus.

Auch wenn der „Wörthsee“ nicht Teil der Geltungsbereichsflächen ist hat der Vorhabenträger vor diesem Hintergrund vorsorglich untersucht, ob der gegenüber dem Status quo künftig zeitweise höhere Seewasserspiegel im See nachteilige Auswirkungen auf dessen Ufergehölzbestand haben kann. Die Bestandskartierung des Managementplanes (MP) für das FFH - Gebiet 5931-374 „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ (s. Karte 2.1 „Bestand- und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH - Richtlinie, Blatt 2 von 5, Stand: 08: 2023) weist den seeuferbegleitenden Gehölzbestand umlaufend als prioritären Lebensraumtyp (LRT) 91E0* im Sinne von Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide (Erhaltungszustand B) aus (s. Abb. 2).

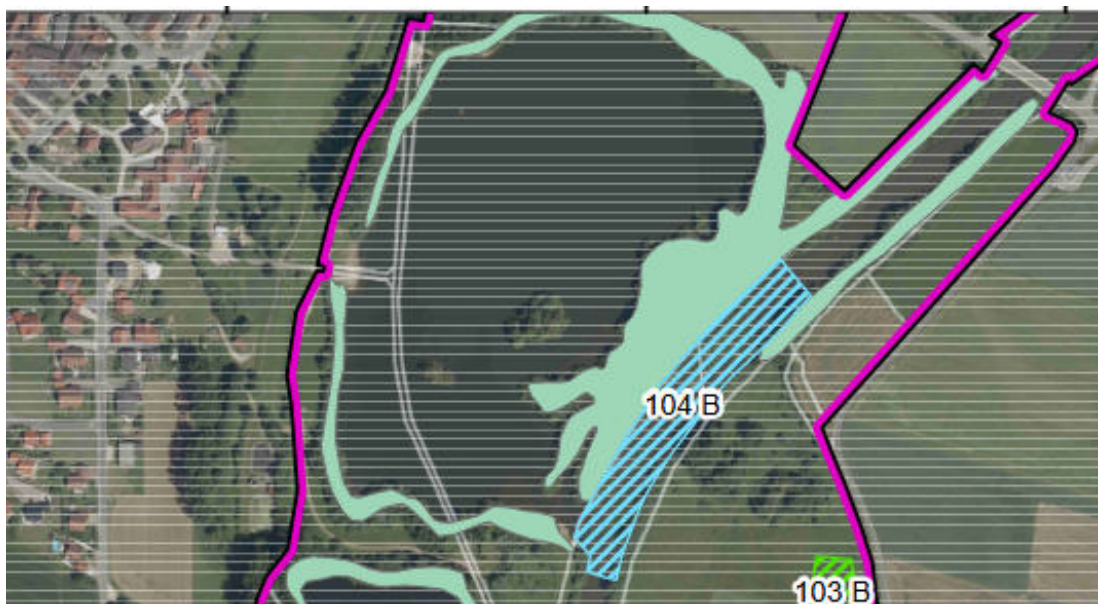


Abb. 2: Ausschnitt Bestandskartierung FFH - Managementplan (Weichholzauwald in türkisblau flächig dargestellt; Darstellung genordet, o. M.; Quelle: LfU)

Die im MP dargestellte Bestandssituation wurde gemäß vorher erfolgter Abstimmung mit dem LRA Lichtenfels durch H & P im Rahmen einer am 15.04.2026 durchgeführten Kartierung überprüft und ausdifferenziert (s. Anhang 4). Die Ergebnisse der Bestandskartierung des MP wurden hierbei bestätigt/verifiziert. Demnach sind die gesamten erfassten Gehölzbestände der Weichholzaue zuzuordnen und zum weit überwiegenden Anteil durch die hierfür typischen Baumarten geprägt. Die Zone der Weichholzaue liegt üblicherweise knapp oberhalb der Mittelwasserlinie. Hier treten natürlicherweise ausschließlich Gehölze mit hoher Überflutungstoleranz auf. Hierzu zählen insbesondere verschiedene Weidenarten (z. B. die im Untersuchungsraum erfassten Silber - Weide, Korb - Weide und andere Bruchweidenarten). Diese Arten sind sehr gut an häufige und länger andauernde Überflutungen angepasst und sind für gewässernahe, dynamische Auestandorte kennzeichnend.

Fachlich nachgewiesen ist, dass diese Arten Überstauungszeiten von mehreren Wochen (bis Monaten) pro Jahr tolerieren können. Dabei sind insbesondere beispielsweise Silber - Weide und Bruch - Weide an langanhaltende Überflutungen angepasst. Entscheidend für die ökologische Bewertung ist jedoch nicht allein die Dauer des Einstaus, sondern auch dessen zeitliche Verteilung, die Dynamik und die Sauerstoffverhältnisse. Kurzzeitige oder saisonal typische Überflutungen entsprechen dem natürlichen Regime der Weichholzaue und sind regelmäßig nicht als Beeinträchtigung zu werten. Änderungen im Wasserhaushalt sind insofern nicht per se schädlich, sondern regelmäßig Bestandteil der ökologischen Funktion, wie auch der einschlägigen Fachliteratur zu entnehmen ist (z. B.: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH - LRT 91E0*/ LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN: Handbuch der Lebensraumtypen/ ELLENBERG/LEUSCHNER: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen/ POTT: Biotoptypen - Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen). Selbst klassische Arten der Hartholzaue weisen weitgehende Überflutungstoleranzen mit Überschwemmungszeiten bis 100 Tage pro Jahr auf, wie z. B. im Falle der *Quercus robur*. An der Anzahl der Tage mit einer MQ - Wasserspiegellage im Main ändert das Vorhaben nichts (keine Zu-/Abnahme), nur an der Höhe der MQ - Wasserspiegellage. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen sind negative Auswirkungen auf die Weichholzarten in Folge eines künftig höheren MQ - Wasserspiegels nicht anzunehmen.

Im Rahmen der Kartierung am 15.04.2026 und der hierbei differenzierten Unterscheidung von typischen Arten der Weich- bzw. der Hartholzaue konnte vor Ort nachgewiesen werden, dass sich die für eine Hartholzaue typischen, im kartierten Gehölzbestand vereinzelt eingestreut nachgewiesenen Gehölzarten (z. B. *Fraxinus excelsior*, *Acer pseudoplatanus*, *Quercus robur*) durchweg auf den topographisch erhöhten Geländebereichen um den „Wörthsee“ herum befinden. Diese nicht überraschende Beobachtung bestätigt, dass eigentlich für die Hartholzaue typische Gehölzarten, sofern sie in auch der Weichholzaue vorkommen, dort aufgrund ihrer natürlichen Vegetationsökologie regelmäßig bevorzugt vorhandene, topografische Hochpunkte besiedeln. Unter Berücksichtigung der Höhenlage der Standorte der identifizierten Hartholzauearten (s. entsprechende Darstellung der Höhenschichtlinien in Anhang 4 mit Artangaben) und der Höhenlage des künftig erhöhten MQ - Wasserspiegels (249,18 m NHN) ergibt sich, dass auch diese Hartholzarten durch den künftig erhöhten MQ - Wasserspiegel nicht beeinträchtigt werden können, da sie oberhalb der Wasserspiegelschwankungsbereiche liegen. Nach menschlichem Ermessen ist damit auch für diesen, den Gesamtbestand des prioritären LRT 91E0* nur untergeordnet mitprägenden Vegetationsanteil eine Beeinträchtigung weitestgehend unmöglich. Ein Verlust bzw. auch eine Wertbeeinträchtigung des örtlich vorhandenen Weichholzauebestandes und des für die örtlichen Standorte typischen

Pioniercharakters in seiner Gesamtheit ist daher nicht angezeigt und fachlich nicht zu befürchten.

Zu berücksichtigen ist unter dem Aspekt der Prüfung von Auswirkungen des künftig höheren MQ - Wasserspiegels auf bereits bestehende, gewässerbegleitende Ufergehölze, dass der vorhabenbedingt induzierte Anstieg der MQ - Wasserspiegellage des Maines und der damit automatisch einhergehende Anstieg auch des Grundwasserspiegels ausdrücklich gleichlautenden Zielvorgaben der EG - WRRL entsprechen. Dem Absinken des Grundwasserspiegels sowie der fortschreitenden Eintiefung unserer Fließgewässer soll gemäß EG - WRRL aktiv entgegengewirkt werden. Dies geschieht im vorliegenden Planfall. Letztlich nähert sich die Situation des Maines im Plangebiet in Folge der Vorhabenrealisierung unter dem Aspekt der Wasserspiegellage für den Betrachtungsfall „MQ“ wieder dem ursprünglichen, natürlichen Zustand an, der vor der Veränderung des Fließgewässers Main durch den Menschen (Begradigung, Verbau, Verkürzung der Lauflänge) vorhanden war. Veränderungen im Gewässerregime prägen insofern das gesamte Umfeld der zugehörigen Aue. Bei derartigen Effekten handelt es sich um ausschließlich jedoch um von der Natur gesteuerte und vom Menschen nicht beeinflussbare Prozesse, die dann aber nicht als Eingriff zu werten sind, auch wenn hierdurch gegenüber dem Status quo Veränderungen eintreten. Letztlich verfolgt die vorliegende Planung bekanntermaßen insbesondere das Ziel der Wiederherstellung einer weitgehend ursprünglichen Aue. Hierzu gehört auch die Etablierung und Entwicklung der dazugehörigen die Aue typischerweise prägenden Vegetation.

4.3 Darstellung der Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH - RL lt. Natura - 2000 - Verordnung

Laut der gebietsbezogenen Konkretisierung der EZ (s. Anhang 3) sind folgende Tierarten prüfrelevant:

- Castor fiber (Biber)
- Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling)
- Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf - Ameisenbläuling)
- Cottus gobio (Groppe, Koppe)
- Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer/Grüne Flussjungfer)

4.3.1 Castor fiber (Biber)

Das Vorkommen des Bibers (Lebensräume: Fließgewässer mit Auen, Gräben, Altwässern, Stillgewässern, jeweils mit grabbaren Ufern und ausreichendem Vorkommen submerser Wasserpflanzen, krautiger Pflanzen und Weichhölzer in Ufernähe) im Main/Maintal ist nachgewiesen. Der Biber war nicht Bestandteil des mit der UNB am LRA Lichtenfels im Vorfeld abgestimmten faunistischen Erhebungsprogrammes, da davon auszugehen ist, dass es durch die Mainlaufverlängerung zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Art kommen kann/wird. Darüber hinaus hat sich der Biber seit seiner erfolgreichen Wiederansiedlung im Zuge seiner Ausbreitung über ganz Deutschland hinweg als überaus robustes und sehr anpassungsfähiges Lebewesen erwiesen. In der vorliegenden Managementplanung (s. hierzu Karte 2.2 „Be-

stand und Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH - Richtlinie“, Blatt 2 von 5, Stand: 08/2023, s. Abb. 3) sind innerhalb des Vorhabengebietes keine Angaben auf Bibervorkommen im Plangebiet (z. B. Nagespuren, Biberrutschen) enthalten.

Der mit den Bestandserfassungen beauftragte Diplom - Biologe konnte im Rahmen seiner Bestandsbegehungen innerhalb des Plangebietes weder Biberburgen, Biberrutschen, gefälltte Bäume o. ä. beobachten. In der Gesamtbetrachtung ist auszuschließen, dass die Art im Zuge der Herstellung der neuen Mainschleifen, hier insbesondere beim Herstellen der Mainseinleitungen und der Mainausleitungen beeinträchtigt wird. Die neu geplanten Mainschleifen inkl. der innenliegenden Inseln und die geplante Auwaldentwicklung kommen dem Biber zugute bzw. schaffen neue Lebensräume.

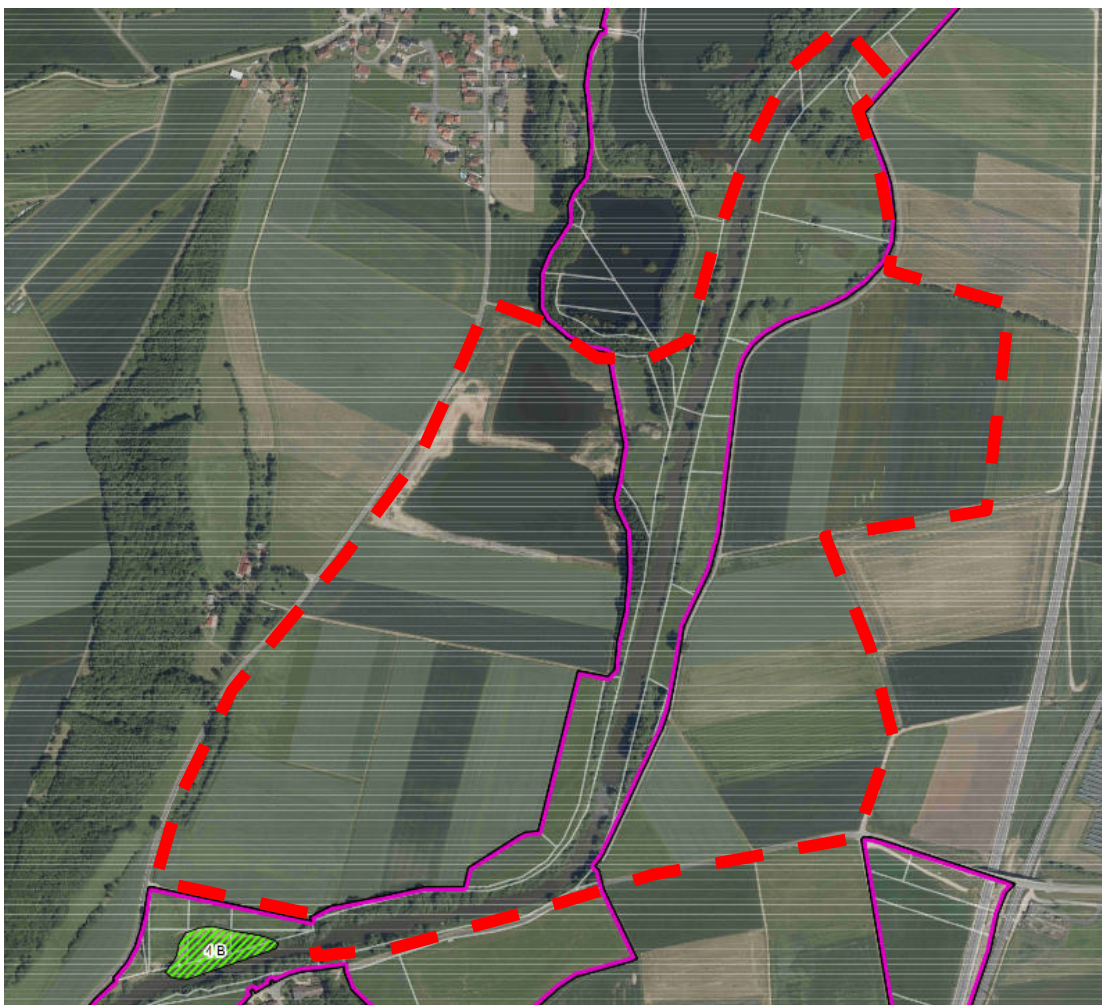


Abb. 3: Darstellung der prüfrelevanten Anhang II Arten innerhalb des Plangebietes (grün schrägparallel schraffierte Flächen = Untersuchte Habitatflächen Grüne Keiljungfer, Geltungsgebiet mit rot gestrichelter Linie schematisch abegrenzt, Darstellung genordet, o. M.; Quelle LfU)

Fazit: Eine Beeinträchtigung der Art ist nicht zu befürchten.

4.3.2 Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling)

Die Artenschutzkartierung (ASK) für das Kartenblatt 5931 (Ebensfeld) der Topographischen Karte von Bayern (M 1 : 25.000) enthält für die Plangebietsflächen keine Nachweise zu den Ameisenbläulingen.

Im Rahmen der Erarbeitung der zwischenzeitlich vorliegenden FFH - Managementplanung wurden innerhalb der Plangebietsflächen keine für den Ameisenbläuling relevanten Habitatflächen untersucht. Auch das Vorkommen von Einzelexemplaren ist nicht dokumentiert (s. Abb. 3)

Im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten, mehrmaligen Bestandsbegehungen wurden die im Plangebiet vorkommenden Bestände des Großen Wiesenknopfes (Wirtspflanze) gezielt auf Faltervorkommen hin abgesucht, es konnten jedoch zu keiner Zeit Funde/Beobachtungen getätigt werden. Auch seitens Dritter wurde der Vorhabenträger nicht auf Vorkommen hingewiesen.

Der Fachgutachter (Diplom – Biologe) kommt in der Zusammenfassung unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Verhältnisse und der vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen der Art im Plangebiet zu verneinen ist.

Unabhängig davon zielt die vorliegende Rekultivierungsplanung und die hier vorgesehene Entwicklung großflächiger Extensivwiesen darauf ab, durch das Ausbringen einer gebietsheimischen Saatgutmischung und hier unter Verwendung der Leitart des „Großen Wiesenknopfes“ zu einer Stärkung dieser Falterbestände beizutragen. Die Standortverhältnisse/-bedingungen für den Ameisenbläuling werden sich gegenüber dem Status quo quantitativ verbessern, da großflächig Acker- in extensive Wiesenflächen umgewandelt werden. Im Zusammenwirken u. a. mit den entlang der neuen Mainschleifen entstehenden, linearen Saumstrukturen werden hierbei auch neue lineare Vernetzungsstrukturen zur Gewährleistung des Habitatverbundes entstehen bzw. eine positive Wirkung auf die beiden Falterarten entfalten.

Fazit: Das Gesamtvorhaben kollidiert nicht mit dem diesbezüglichen EZ. Die Realisierung der Planung wird zu einer Verbesserung und zu einem flächentechnischen Zuwachs der für die Art notwendigen Standortvoraussetzungen führen. Vorbehaltlich der Ansiedlung und des Vorkommens der für das Vorkommen zwingend notwendigen Wirtsameise (kann durch den Vorhabenträger nicht beeinflusst werden) schafft die Planung gegenüber dem Status quo verbesserte Rahmenbedingungen für eine Ausbreitung und Ansiedlung der Falterart in das Plangebiet hinein und damit für einen Zuwachs bzw. einer Stärkung der Population innerhalb des FFH - Gebietes.

4.3.3 Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf - Ameisenbläuling)

Die vorhergehenden Ausführungen zum Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläuling gelten hier analog.

4.3.4 Cottus gobio (Groppe, Koppe):

Gemäß den EZ (s. Anhang 3) sind klare, unverbaute Gewässerabschnitte mit natürlicher Dynamik und ohne Abstürze zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Ebenso zu

erhalten sind reich strukturierte Gewässerbetten mit ausreichend Versteckmöglichkeiten und ein der Beschaffenheit, Größe und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepasster, artenreicher Fischbestand.

Aus der vorliegenden Managementplanung (s. hierzu Karte 2.2 „Bestand und Bewertung der Arten des Anhanges II der FFH - Richtlinie“, Blatt 2 von 5, Stand: 08/2023, s. Abb. 3) ist zu entnehmen, dass diese Art im gesamten FFH - Gebiet nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Main ist in Bayern ein fischfaunistisches Vorranggewässer; d. h. die Erhaltung und Verbesserung der Situation des Fischbestandes hat auch mit Blick auf die Erfüllung der Vorgaben der EG - WRRL Priorität. Der ökologische Zustand samt Fischfauna im einschlägigen Gewässerbereich wird mit „mäßig“ bewertet. Aufgrund dieser Bewertung besteht im Planbereich Handlungsbedarf.

Der Referenzbestand „Oberer Main“ in Oberfranken umfasst folgende Fischarten:

- In geringen Beständen: Aal, Nerfling, Äsche, Bachforelle, Bitterling, Brachse, Elritze, Mühlkoppe (Groppe/Koppe), Güster, Hecht, Karausche, Karpfen, Kaulbarsch, Rutte, Rotfeder, Schleie und Schmerle
- Mittlere Bestandsdichten sind zu erwarten bei Barsch, Rotaugen und Laube.
- Bestandsprägend bzw. bestandsbildend zu erwarten sind die Arten Hasel, Gründling und Barbe.

Insbesondere die strömungsliebenden Arten, wie Nerfling, Barbe, Hasel, Aitel, Gründling und neuerdings der Rapfen sind im Plangebiet zu berücksichtigen.

Dieser Vorgabe wird die Planung gerecht. Die Vorhabenrealisierung schafft günstige Voraussetzung dafür, die Standortverhältnisse für die Fischfauna und damit auch für die Groppe/Koppe in einem weiteren, ca. 2,45 km langen Gewässerabschnitt gegenüber dem Status quo zu verbessern.

Fazit: Ein Widerspruch zu den EZ des FFH - Gebietes ist nicht zu erkennen. Wie u. a. in Kapitel 4.2.3 („Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260, F13 - LR3260)“) ausgeführt wird, erfolgen sämtliche Bauarbeiten bei der Herstellung der Gewässerdurchstiche (Ein-, Ausleitungen) eingriffsschonend. Sie sind jedoch unvermeidbar, will man das große Gesamtziel einer strukturellen Gewässerverbesserung erreichen. Das Vorkommen der Groppe/Koppe wird durch die geplanten Maßnahmen nicht populationsrelevant beeinträchtigt und/oder geschädigt.

4.3.5 Ophiogomphus cecilia (Grüne Keiljungfer/Grüne Flussjungfer):

Die Art besiedelt Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes. Sie bevorzugt warme Gewässer mit sauberem Wasser, mit kiesig - sandigem Grund, geringer Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe sowie sonnige Uferabschnitte mit nur geringer Beschattung.

Aus der Managementplanung (s. hierzu Karte 2.2 „Bestand und Bewertung der Arten des Anhanges II der FFH - Richtlinie“, Blatt 2 von 5, Stand: 08/2023, s. Abb. 3) sind innerhalb des Vorhabengebietes keine Angaben auf Vorkommen beider Arten im Plangebiet enthalten.

Die Grüne Keiljungfer war nicht Bestandteil des mit der UNB am LRA Lichtenfels im Vorfeld abgestimmten faunistischen Erhebungsprogrammes, da davon auszugehen ist, dass es durch die Mainlaufverlängerung zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Art kommen kann/wird. Unabhängig davon erfolgten zur sicheren Seite hin seitens des vor Ort mit der Bestandserfassung beauftragten Dipl. - Biologen insbesondere im Bereich der vorhandenen Sohlschwelle (ca. bei Fl.-km 414,360) mehrere Begehungen und Prüfungen. Ein Artnachweis konnte nicht erbracht werden.

Eingriffe in die bestehende Gewässersohle des Maines und damit in potenzielle Lebensräume der Art erfolgen im Rahmen der Errichtung der vier Mainverschlüsse sowie bei der Bauausführung der Maineinleitungen und der Mainabflüsse. Diese Eingriffe sind unvermeidbar. Schäden können zumindest dahingehend vermieden werden, dass diese Arbeiten außerhalb der Hauptflugzeit (Mittel Mai bis Ende September) durchgeführt werden.

Fazit: Eine Beeinträchtigung dieser Art und damit eine Schädigung auf Populations-ebene sind nicht zu befürchten.

4.4. Berücksichtigung/Prüfung von Summationswirkungen

4.4.1 Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet „SD/KS 6 Wiesen“

Die mit Bescheid des LRA LIF vom 27.10.2003 (Az. 36 – 641/15) genehmigte Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet „SD/KS 6 Wiesen“ liegt teilflächig (ca. 2,75 ha) innerhalb des FFH - Gebietes. Dieses wurde laut SDB im Jahr 2004 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen und im Januar 2008 bestätigt. Im April 2016 erfolgte die Ausweisung als besonderes Erhaltungsgebiet (BEG). Die Gebietsfestlegung erfolgte zeitlich nach der Genehmigung der Rohstoffgewinnung und überlagerte die Rohstoffgewinnungsfläche damit erst nachträglich.

Die Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet „SD/KS 6 Wiesen“ ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Rekultivierung auf Basis des gleichfalls mit Bescheid vom 27.10.2003 genehmigten Rekultivierungsplanes steht aus. Mit den vorliegenden Plangenehmigungsunterlagen beantragt die Firma Kiesgewinnung Heinrich Schramm GmbH & Co. KG u. a. die Tektur der bislang rechtskräftigen Rekultivierungsplanung. Diese sieht künftig anstelle des bislang genehmigten „Biotopsees“ die Entwicklung einer neuen Mainschleife, extensiver Wiesenflächen und landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker) direkt östlich entlang der „Döringstadter Straße“ (Kreisstraße Kr LIF 7) vor. Prüfrelevant ist die Frage, welche Auswirkungen sich auf das FFH - Gebiet in Folge der geplanten Rekultivierungstektur ergeben und wenn ja wie und in welchem Umfang bzw. ob sich überhaupt negativ erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet ergeben. Auf die diesbezüglich relevanten, vorhergehenden sowie auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Fazit: Eine negativ erhebliche Summationswirkung kann durch die geänderte Rekultivierungsplanung nicht festgestellt und nicht erkannt werden.

4.4.2 ICE - Neubaustrecke „Ebensfeld - Erfurt“

Die Neubaustrecke verläuft östlich außerhalb des Plangebietes, an der nächstgelegenen Stelle in einer Luftlinienentfernung von wenigstens 255 m (gemessen von der

nordöstlichsten Geltungsbereichsecke bis zur Mittelachse des Bahndammes). Die Bauarbeiten sind abgeschlossen. Die Bahnlinie ist fertiggestellt und seit 2017 in Betrieb. Zuletzt erfolgte östlich des Plangebietes, direkt an den Geltungsbereich angrenzend, die Herstellung zweier bahneigener Ausgleichsflächen/ Ausgleichsmaßnahmen (entlang der Nord- und der Westgrenze des Grundstückes Fl.-Nr. 105/1, Gmkg. Unterneuses und entlang der Westgrenze des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 105, Gmkg. Unterneuses). Diese sind in Anlage 3.1 („Bestandsplan, Rahmen-/ Ausgangsbedingungen“) dargestellt. Wie zu erkennen ist, liegen sie außerhalb des Geltungsbereiches und außerhalb des FFH - Gebietes.

Fazit: Negativ erhebliche Summationswirkungen des Vorhabens mit dem vorgenannten Infrastrukturprojekt und den Belangen des FFH - Gebietes sind nicht gegeben.

4.4.3 Verlegung Bundesstraße B 173 „Lichtenfels - Kronach im Bauabschnitt Michelau - Zettlitz“

In einer Luftlinienentfernung von mehr als 11,0 km nordöstlich außerhalb des Plangebietes laufen auf Grundlage entsprechender Genehmigungen die Arbeiten zur Verlegung der B 173. Der Ausbauabschnitt liegt nicht innerhalb des FFH - Gebietes „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ und ist insofern nicht näher prüf-/ betrachtungsrelevant.

Fazit: Negativ erhebliche Summationswirkungen können ausgeschlossen werden.

4.5 Zwischenfazit

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in den Kapiteln 4.1 („Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren“) bis 4.3 („Darstellung der Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs II der FFH - RL lt. Natura - 2000 - Verordnung“) ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes festzustellen, konkret im Hinblick auf den LRT „Magere Flachland - Mähwiese“ und den prioritären LRT „Auenwald“. Demnach ist die Vorhabenrealisierung auf Grundlage des § 34 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich zunächst unzulässig.

5. PRÜFUNG DER AUSNAHMETATBESTÄNDE (§ 34 ABS. 3 BNAT-SCHG)

Abweichend von § 34 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ein Projekt trotz festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen und durchgeführt werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist (s. § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (s. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Beide Ausnahmetatbestände müssen kumulativ erfüllt sein.

5.1 Ausnahmetatbestand nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG

5.1.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Nach der Rechtsprechung ist mit den „zwingenden“ Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht das Vorliegen „unausweichlicher Sachzwänge“ gemeint, sondern ein „durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln“. Das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange muss auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalles nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abgewogen werden. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens muss das Interesse am Erhalt der Integrität des FFH - Gebietes überwiegen.

5.1.1.1 Verbrauchsnahe Rohstoffgewinnung

Die Rohstoffgewinnung liegt im öffentlichen Interesse. In der bundesdeutschen Rechtsprechung ist seit Langem anerkannt, dass an der nachhaltigen und verbrauchsnahe Rohstoffversorgung ein öffentliches Interesse besteht. Nicht nur viele Produkte des täglichen Bedarfs hängen von einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen ab, sondern auch Spezialprodukte sowie die gesamte Infrastruktur und der Siedlungsbau. Die Gewinnung von Rohstoffen als Voraussetzung für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur, des Baus und der Erhaltung von Betrieben und Siedlungen sowie für die Herstellung vieler Produkte ist somit Grundlage für eine funktionierende Wirtschaft. Die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Volkswirtschaft hängt daher in einer Industriegesellschaft in hohem Maße von einer gesicherten Rohstoffversorgung ab.

Die Rohstoffgewinnung liegt auch im gemeinschaftlichen Interesse (s. dazu die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 06.05.2018 (s. Kom (2008) 699 endgültig/2 - Rohstoffinitiative; s. auch den Kommissionsleitfaden „Nichtenergetische mineralische Industrie und Natura 2000 (2011), S. 13 ff.; Commission Staff Working Document SEC (2007) 771, S. 7). Moderne Gesellschaften wie die in den EU - Mitgliedstaaten können auch nach Auffassung der Kommission ohne sichere Rohstoffversorgung nicht dauerhaft funktionieren. Branchen wie die Bauindustrie, die chemische Industrie, die Automobilindustrie, die Luftfahrtindustrie und der Maschinen- und Anlagenbau sind auf ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen zu akzeptablen Preisen angewiesen. Diese Branchen erzielen zusammen eine jährliche Wertschöpfung von 1.324 Mrd. Euro und beschäftigen ca. 30 Mio. Arbeitnehmer (s. Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 06.05.2010 – KOM (2008) 699 endgültig/2, S. 2).

Dabei stellen Gewinnungsvorhaben auch dann Daseinsvorsorge dar und sind somit gemeinnützig, wenn der Abbauunternehmer ein Privater ist.

Dass eine kontinuierliche Rohstoffversorgung im öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich ganz konkret beispielsweise aus § 2 Nr. 4 S. 4 ROG, den Landesplanungsgesetzen der Länder sowie aus Landesentwicklungsprogrammen bzw. -plänen und Regionalplänen. Gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 BayLplG ist bei raumbedeutsamen

Planungen und Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass den Erfordernissen der Aufsuchung und Gewinnung heimischer Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird.

Gemäß dem Ziel 5.2.1 (Z) des LEP Bayern 2023 sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. In der Begründung zu dem Ziel 5.2.1 des LEP Bayern 2023 wird ausgeführt, dass die heimischen Bodenschätze wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns bilden und dass die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse liegen. Die in dem genannten Ziel der Raumordnung geregelte Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung dient demnach gerade diesem öffentlichen Interesse (zu den Aussagen des hier einschlägigen Regionalplans Oberfranken-West s. u.).

Das öffentliche Interesse erstreckt sich dabei auch auf die Verbrauchsnähe der Gewinnung. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass bei der Abwägung im Zuge der Ausnahmeentscheidung bei erheblichen Beeinträchtigungen von FFH - Gebieten (§ 34 Abs. 4 BNatSchG) auch mit dem Vorhaben verbundenen Minderungen schädlicher Umweltauswirkungen berücksichtigt werden können. Zumindest ergänzend zu anderen Gründen können die Allgemeinwohlbelange des Umweltschutzes daher in der Abwägung berücksichtigt werden, wenn die positiven Umweltauswirkungen durch Erfahrungswissen abgesichert sind. Die Verminderung von Transporten und die mit ihnen verbundenen schädlichen Umweltauswirkungen stellen solche positiven Umweltauswirkungen dar (s. die Rohstoffstrategie der Bundesregierung vom Dezember 2019, S. 17) und sind berücksichtigungsfähig. Auch die Verminderung von Gütertransporten durch möglichst verbrauchsnahe Rohstoffgewinnungsstätten liegt somit im öffentlichen Interesse. Unabhängig von der Größe des Marktanteiles besteht allgemein ein erhebliches öffentliches Interesse an der Vermeidung langer Transportwege bei dem Massengut Sand und Kies, weil lange Transportwege zu Belästigungen der Bevölkerung durch Lärm und Abgase von Lastkraftwagen führen.

Längere Transportwege von Rohstoffen zu den Verbrauchsstellen führen im Übrigen (ebenso wie längere Transportwege von Erdaushub zu den Gewinnungsstätten als Verwertungsstätten durch Wiederverfüllung) zu höheren Baukosten, was zu stärkeren Steigerungen von Wohnungsmieten beiträgt (s. die Rohstoffstrategie der Bundesregierung vom Dezember 2019, S. 3). Eine Steigerung von Baukosten und damit auch von Wohnungsmieten kann durch die verbrauchsnahe Gewinnung der für den Bau erforderlichen Rohstoffe, insbesondere von Sand und Kies, gemindert werden.

Das öffentliche Interesse an der verbrauchsnahe Rohstoffgewinnung besteht auch und gerade am gewählten Standort und im Kontext mit dem im Lichtenfelser Ortsteil Trieb bestehenden Kies-/Sandwerk. Die vom Unternehmen abgebauten Sande/Kiese werden im firmeneigenen Kies- und Sandwerk in Trieb aufbereitet und von dort an die Kunden/Endverbraucher abgegeben. Das aufbereitete Material wird als

- Zuschlagstoff für Beton (Herstellung von Transportbeton, Betonfertigteilen),
- Zuschlagstoff für Asphalt, zur Herstellung von Kalksandsteinen, Betonsteinen,
- als Natursand für Schottergemische sowie
- als Bettungs- und Filtermaterial für den Verkehrswegebau

eingesetzt. Lieferschwerpunkte sind vorrangig die Räume Lichtenfels, Coburg, Kronach und Kulmbach. Das Unternehmen liefert aber auch in die Räume Bamberg, Hof und Münchberg. Zum Kunden/-innenstamm gehören die Betreiber/-innen von Beton- und Asphaltmischanlagen sowie Baufirmen und Fertigteilwerke. Ergänzend erfolgt privater Kleinmengenverkauf direkt ab Werk.

Der hier einschlägige Regionalplan (RP) Oberfranken - West sieht in Nr. 3.1.1 (Z) als Ziel der Raumordnung vor, dass die dort aufgezählten Lagerstätten zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Die Vorhabenfläche liegt sowohl in dem als „SD/KS 34 Niederau“ als Vorbehaltsgebiet ausgewiesenen Bereich als auch in dem als „SD/KS 6 Wiesen“ als Vorranggebiet ausgewiesenen Bereich. Damit bekundet der RP das öffentliche Interesse an der Rohstoffgewinnung von Sand und Kies konkret für den Vorhabenbereich.

Die Flächen der geplanten Rohstoffgewinnung weisen eine verhältnismäßig hohe Kiesmächtigkeit auf. Es ist dadurch möglich, in Relation zu der temporär in Anspruch genommenen Fläche ein relativ großes Volumen von Rohstoffen zu gewinnen. Bei geringeren Mächtigkeiten müsste für dieselbe Menge an Rohstoffen eine größere Fläche in Anspruch genommen werden, was insbesondere für Natur und Landschaft nachteilig wäre.

Das öffentliche Interesse am geplanten Vorhaben gerade an dem vorgesehenen Standort ergibt sich auch aus dem Interesse an der Schaffung, Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (siehe dazu, dass diese für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange bei der Abweichungsentscheidung berücksichtigungsfähig sind. Der Vorhabenträger beschäftigt 18 Mitarbeiter/-innen. Darüber hinaus hängen zahlreiche weitere Unternehmen als Dienstleister und Geschäftspartner von dem Betrieb des Kies- und des Betonwerkes ab, beispielsweise Handwerksbetriebe, Planungsbüros und Logistikunternehmen sowie die Abnehmer des Materiales, welche sie für die Errichtung von Wohngebäuden, Gewerbe- und Industriegebäuden sowie Infrastrukturmaßnahmen nutzen. Diese für das Rohstoffgewinnungs- und Flussbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen am vorgesehenen Standort die Belange des Gebietsschutzes und das Interesse an der Integrität der Natura 2000 - Gebiete.

5.1.1.2 Flussbauliche Maßnahmen, Mainlaufverlängerung

Auch das weitere Projektziel (Renaturierung des Maines mittels neuer Mainschleifen) liegt im öffentlichen Interesse. Gemäß § 6 Abs. 2 WHG sollen nicht naturnah ausgebaut Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Die Renaturierung von Gewässern ist damit ein allgemeiner Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung (*Schenk*, in: *Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp* (Hrsg.), WHG, Stand 58. EL August 2023, § 6 Rn. 19). Der Main stellt in dem hier betroffenen Bereich ein solches, nicht naturnah ausgebaut Gewässer dar. Durch die Renaturierungsmaßnahmen werden insbesondere folgende im Allgemeinwohl Interesse liegenden Ziele verfolgt:

- Sohlstabilisierung des Maines durch eine Laufverlängerung
- Stärkung der Eigenentwicklung des Maines
- Ökologische Aufwertung des Gewässers durch Verbesserung seiner Gewässerdynamik (z. B. durch die Auflockerung der Uferlinien, durch die Laufverlän-

gerung, durch Strukturanreicherungen, durch partielle Rücknahme vorhandener Uferverbauungen)

- Schaffung von Laichhabitaten und Strukturen u. a. für die Fische durch gewässerstrukturelle Verbesserung (z. B. Neuanlage von Flachwasserzonen, natürlich anstehende Kiese/Sande auf der Sohle neu entstehender Fließgewässerabschnitte)
- Aufwertung der Aue durch eine verbesserte Verzahnung zwischen Fluss und umliegenden Flächen
- Vorbeugender Hochwasserschutz durch Wasserrückhalt in der Fläche, mittels Geländeabtrag/Vorlandabtrag bzw. durch eine Erhöhung der Oberflächenrauigkeit der Flusslandschaft und der Aue
- Vergleichmäßigung des Abflusses durch eine raue Gewässer- und Auegestaltung unter Schonung vorhandener Gehölze durch Geländeabtrag/ Vorlandabtrag, Schaffung und Reaktivierung von Retentionsräumen
- Sensibilisierung der Bevölkerung für den Umwelt- und für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Schaffung von Akzeptanz in der Bevölkerung für die Umsetzung der Bewirtschaftungspläne nach EG - WRRL durch Öffentlichkeitsarbeit
- Erhöhung der Sozialfunktion/Erlebbarkeit des Fließgewässers und der angrenzenden Flächen (z. B. durch naturnahe Gestaltung-, Erschließungsmaßnahmen, Schaffung von Aussichtspunkten)

Diese für das Flussbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen am vorgesehenen Standort die Belange des Gebietsschutzes und das Interesse an der Integrität der Natura 2000 - Gebiete. Von den flussbaulichen Maßnahmen ist der LRT 91E0* (Weichholzaue) und der LRT „Magerer Flachland Mähwiesen“ betroffen.

5.2 Ausnahmetatbestand nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG

Gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei können auch naturschutzexterne Gründe es rechtfertigen, eine Alternativlösung als unzumutbar zu beurteilen; jedoch müssen diese gewichtig sein. Der Vorhabenträger darf von einer technisch an sich möglichen Alternative erst Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt. Hierzu zählen auch Kostengründe. Der Vorhabenträger braucht sich außerdem nicht auf eine Alternativlösung verweisen zu lassen, wenn diese auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten. Ebenso können Alternativen unzumutbar sein, bei denen sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen, wie an dem von Vorhabenträger gewählten Standort (s. dazu BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12 – BVerwGE 149, 289, juris-Tz. 78 mit weiteren Nachweisen).

Wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne der Ausnahmevoraussetzungen für das Vorhaben streiten (was eine weitere Voraussetzung für die Ausnahmeerteilung darstellt und vorliegend gegeben ist, siehe oben),

stellt sich nicht mehr die Frage, ob auf das Vorhaben insgesamt verzichtet werden kann. Die Nullvariante, d. h. der Verzicht auf das Vorhaben, scheidet deshalb als zumutbare Alternative aus. Der Nullvariante steht die bloß theoretische Möglichkeit, ein konkretes Vorhaben „irgendwo anders“ zu realisieren, gleich.

Von einer zumutbaren Alternative kann u. a. dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen; Alternativen, die dazu führen, dass selbständige Teilziele des Vorhabens aufgegeben werden müssen, brauchen hingegen nicht berücksichtigt zu werden und sind deshalb nicht zumutbar.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Projektziele können den Ausführungen in den Kapiteln 5.1.1.1 („Verbrauchsnahe Rohstoffgewinnung“) und 5.1.1.2 („Renaturierung Mainschleife“) entnommen werden.

Eine lagemäßige Verschiebung der geplanten Rohstoffgewinnungsflächen innerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrang-/Vorbehaltsgebiete ist zunächst nur soweit möglich, als sich diese stets innerhalb der beiden Gebietskulissen bewegen müssen/dürfen. Durch eine lagemäßige Verschiebung/Anpassung könnten die Überplanung des LRT „Magere Flachland - Mähwiese“ ggf. vermieden werden, jedoch ergäben sich dadurch dann ggf. unwirtschaftliche Zuschnitte der Abbaugrenzen und Verkleinerungen der Rohstoffgewinnungsflächen, die wirtschaftlich nicht vertretbar wären und damit die Rohstoffgewinnung unmöglich machen würden. Gleichzeitig kann eine räumliche Verschiebung der Rohstoffgewinnungsflächen nicht willkürlich erfolgen. Ihre Verortung und ihre Größe ergibt sich immer zwangsläufig aus den Räumen und Flächen/Flächenzuschnitten, die die künftigen Mainschleifen definieren bzw. gleichsam vorgeben, so dass hier enge Abhängigkeiten zwischen den beiden Vorhabenteilen bestehen.

Durch die Verbindung der Mainrenaturierung mit der Rohstoffgewinnung können die Mainschleifen im Zuge der Renaturierung/Rekultivierung der Gewinnungsflächen hergestellt werden. Dadurch wird gegenüber einer selbständigen Realisierung der Rohstoffgewinnung und der flussbaulichen Maßnahmen als zwei verschiedene Vorhaben viel Zeit sowie planerischer und auch baulicher Aufwand eingespart.

Die Gesamtgröße des Vorbehaltsgebietes „SD/KS 34 Niederau“ gemäß Festlegung im RP beträgt ca. 57,60 ha, davon liegen ca. 46,10 ha (ca. 80,03 %) im Geltungsbereich des Plangebietes. Von diesen ca. 46,10 ha beantragt das Unternehmen auf ca. 24,61 ha (ca. 53,38 % der Gesamtfläche des Vorbehaltsgebietes) die Nutzung als Rohstoffgewinnungsfläche.

Das Vorranggebiet zur Kies- und Sandgewinnung „SD/KS 6 Wiesen“ umfasst gemäß RP eine Fläche von insgesamt ca. 13,09 ha. Wie in Kapitel 3.2 („Tektur Genehmigungsplanung für das Vorranggebiet „SD/KS 6 Wiesen“) dargelegt, verfügt die Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm GmbH & Co. KG mit Bescheid des LRA Lichtenfels vom 27.10.2003 über eine Genehmigung zur Rohstoffgewinnung in diesem Vorranggebiet. Der Geltungsbereich der damit verbundenen Planfeststellung umfasst eine Fläche von ca. 16,04 ha. Die darin enthaltene Rohstoffgewinnungsfläche (s. entsprechende zeichnerische Abgrenzung in den Planunterlagen) beträgt ca. 11,52 ha. Hiervon abgebaut hat das Unternehmen bislang ca. 7,84 ha.

Eine weitere Flächenreduzierung der Rohstoffgewinnungsflächen würde das Gesamtvorhaben unwirtschaftlich machen und gleichzeitig den Zielen (Normvorgaben)

der Landes- und Regionalplanung zuwiderlaufen, wonach Rohstoffgewinnungsflächen maximal möglich zu verwerten sind.

Weder eine lagemäßige Verschiebung des Vorhabens noch eine Reduzierungen des Flächenumgriffes stellen insofern sinnvolle Alternativen dar.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Vorhabenträger innerhalb des Plangebietes bereits derzeit ein Rohstoffgewinnungsvorhaben betreibt und sich die beantragten Maßnahmen insbesondere innerhalb des Vorranggebietes räumlich direkt daran anschließen.

Letztlich ist auch zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger in Abstimmung mit seinem Kooperationspartner hohe Investitionen in den Grunderwerb innerhalb des Plangebietes getätigt hat. Auch aus diesem Grund ist ein Ausweichen auf einen völlig anderen Standort nicht zielführend. Der Vorhabenträger verfügt insofern an anderer Stelle auch nicht über das notwendige Grundeigentum bzw. über den Zugriff auf für ein vergleichbares Vorhaben notwendige Grundstücke an anderer Stelle.

Laut den Ausführungen in Kapitel 3 („Maßnahmenprogramm (hydromorphologische Maßnahmen)“ des „Umsetzungskonzeptes - Hydromorphologische Maßnahmen nach EG - WRRL für den Flusswasserkörper Main von Kloster Banz bis Einmündung der Regnitz (UK, Stand: 06/2021)“ des Wasserwirtschaftsamtes Kronach ist die Laufverlängerung bei Wiesen explizit als geplante hydromorphologische, noch nicht umgesetzte Maßnahme ausgewiesen. Gemäß der zum UK gehörenden Maßnahmenkarten ist der Main in den überwiegenden Teilen als „vollständig verändert (7)“ gekennzeichnet, im Abschnitt nördlich von Niederau als „deutlich verändert (4)“. Dem UK ist weiterhin zu entnehmen, dass es entlang des Maines zwischen Kloster Banz bis zur Einmündung in die Regnitz bislang noch keine Trittsteine (sehr gute, naturnahe Gewässerabschnitte mit einer Gewässerstruktur ≤ 3 für die Funktionsparameter Sohle, Ufer und Umfeld) mit einer Länge von je mindestens 1.000 m am Stück gibt, von denen zukünftig eine „Strahlfunktion“ ausgehen kann, jedoch existieren insgesamt 11 gute Abschnitte (Längen zwischen 100 m - 300 m), die als Trittsteine wirken. Von den laufenden Renaturierungsmaßnahmen bei Zapfendorf („Laufverlängerung Zapfendorf“) sowie von den bereits durchgeführten größeren Maßnahmen bei Ebing und Unterbrunn wird erwartet, dass diese die notwendigen Trittstein-/Strahlfunktion mit Längen über 1.000 m übernehmen werden. Auch aus diesem Grund ist die Suche nach anderen, für ein vergleichbares Projekt geeigneten Flächen entlang des Maines nicht angezeigt.

5.3 Zwischenfazit

Auf Grundlage der Ausführungen in den Kapiteln 5.1 („Ausnahmevoraussetzung nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG“) und 5.2 („Ausnahmevoraussetzung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG“) kommt der Vorhabenträger vorbehaltlich der abschließenden, für die Beurteilung dieses Sachverhaltes maßgebenden Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die vorgenannten Ausnahmevoraussetzungen kumulativ erfüllt sind und insofern das Gesamtvorhaben zulassungsfähig ist.

Hinweis:

Können von dem Projekt im FFH - Gebiet vorkommende prioritäre natürliche LRT oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit

des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden.

Wie erwähnt sind im konkreten Planfall prioritäre Arten nicht betroffen, jedoch der prioritäre LRT 91E0* (Auenwald). Eingriffe in diesen LRT entstehen zweifelsfrei nicht durch die geplante Rohstoffgewinnung, sondern ausschließlich in Folge der geplanten Mainlaufverlängerungen (hier im Zuge der notwendigen Mainein-/ -ausleitungen, der Herstellung der temporären Mainfurten und der an den gleichen Stellen später entstehenden Mainverschlüsse). Aus den vorhergehenden Ausführungen in Kapitel 5.1.1.2 („Flussbauliche Maßnahmen, Mainlaufverlängerung“) ergibt sich, dass für die unvermeidbaren Eingriffe in den LRT 91E0* zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Die flussbaulichen Maßnahmen dienen der Sicherheit und Gesundheit des Menschen, da sie gleichzeitig eine wesentliche Maßnahme zum vorbeugenden Hochwasserschutz darstellen (z. B. Schaffung von Retentionsraum), großflächig zu einer Verbesserung von Natur und Landschaft und insofern zu einer Optimierung der natürlichen Lebensgrundlagen führen (z. B. Artenschutz, Naturschutz, Stärkung der Erholungsfunktion von Natur und Landschaft, Stärkung der Sozialfunktion des Gewässers, Berücksichtigung der Belange des Klimawandels u. a. in Folge damit verbundener, zunehmender Starkregenereignisse). Insofern kann auch diese Vorgabe des BNatSchG als erfüllt/berücksichtigt betrachtet werden.

6. KOHÄRENZSICHERUNGSMASSNAHMEN (§ 34 ABS. 5 BNAT-SCHG)

Soll ein Projekt nach § 34 Abs. 3 BNatSchG (ein solches kann auf Grundlage der vorhergehenden Ausführungen bejaht werden) auch in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura - 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorzusehen. Der Vorhabenträger berücksichtigt auch diese Vorgabe.

Dem Gesetz lässt sich entnehmen, dass diese Maßnahmen darauf gerichtet sind, den Zusammenhang (Kohärenz) des Netzes Natura - 2000 zu sichern. FFH - Gebiete bilden ein zusammenhängendes ökologisches Netz, das einen günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten wahren soll. Ziel der Kohärenzsicherungsmaßnahmen ist daher die Wiederherstellung des beeinträchtigten oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraumes, die Neuanlage eines Lebensraums oder die Eingliederung eines neuen Gebietes in das Netz Natura - 2000. Die Kohärenzsicherungsmaßnahme muss die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebietes begründet war, vergleichbar sind. Zu den Maßnahmen gehören die Wiederherstellung oder die Verbesserung des verbleibenden Lebensraumes oder die Neuanlage eines Lebensraumes, der in das Netz Natura 2000 einzugliedern ist.

Dabei muss der Ausgleich nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen. Es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeographische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet. Dieser Funktionsbezug ist das maßgebliche Kriterium, insbesondere auch zur Bestimmung des notwendigen räumlichen und zeitlichen Zusammenhanges zwischen Gebietsbeeinträchtigung und Kohärenzsicherung.

In zeitlicher Hinsicht muss mindestens sichergestellt sein, dass das Gebiet unter dem Aspekt des beeinträchtigten Erhaltungszieles nicht irreversibel geschädigt wird. Ist das gewährleistet, lässt sich die Beeinträchtigung aber - wie im Regelfall - nicht zeitnah ausgleichen, ist es hinnehmbar, wenn die Kohärenzsicherungsmaßnahmen rechtzeitig bis zur Vollendung des Vorhabens ergriffen werden, die Funktionseinbußen hingegen erst auf längere Sicht wettgemacht werden.

Die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen, wobei jedoch an die Beurteilung weniger strenge Anforderungen zu stellen sind als an die Eignung von Vermeidungsmaßnahmen. Während Vermeidungsmaßnahmen auf der Tatbestandsebene der erheblichen Beeinträchtigung zu prüfen sind und deshalb nur anerkannt werden können, wenn ihre Wirksamkeit jenseits vernünftiger wissenschaftlicher Zweifel feststeht, genügt es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Vermeidung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden, weshalb sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen lässt. Würde man dennoch die Gewissheit des Erfolgseintritts fordern, würde eine Ausnahmezulassung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Das widerspräche dem Regelungszweck von Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL.

6.1 Magere Flachland - Mähwiesen (LRT 6510, G212 - GU651L, G214 - GU651E)

Wie in Kapitel 4.2.5 („Magere Flachland - Mähwiesen (LRT 6510, G212 - GU651L, G214 - GU651E)“) erwähnt, werden innerhalb des FFH - Gebietes liegenden Flächen dieses LRT im Umfang ca. 0,62 ha überplant. Diese erhebliche Beeinträchtigung wird durch die Kohärenzsicherungsmaßnahme „KSM 1“ innerhalb des Plangebietes und hier weitestmöglich innerhalb des FFH - Gebietes wie folgt kompensiert:

- Profilgerechtes Lösen der in den Eingriffsflächen anstehenden Vegetationstragdecksichten (Mächtigkeit ca. 10 cm, Humus/Oberbodenauflage mit Gras-/ Krautschicht)
- Laden, Transport zur im Plangebiet liegenden, vorbereiteten „Ersatzfläche“ (s. mit „KSM 1“ gekennzeichnete Flächenbereiche in Anlage 3.11 („Rekultivierungsplan“))
- Wiederandeckung in einer Mächtigkeit von ca. 10 cm auf einer Fläche von ca. 0,62 ha

Im Zuge der Rekultivierung (s. Anlage 3.11 „Rekultivierungsplan“) sieht die Planung innerhalb ihres Geltungsbereiches im Entwicklungsendzustand die Neuetablierung von ca. 25,87 ha des LRT G214 - GE6510 vor. Davon werden ca. 5,75 ha innerhalb des FFH - Gebietes liegen. Gegenüber dem Status quo (ca. 1,20 ha) wird es innerhalb des FFH - Gebietes damit zu einem Zuwachs von ca. 4,55 ha dieses LRT kommen.

Der Vorlandabtrag, die hierbei erfolgende Beseitigung der nährstoffreichen Oberbodenauflage (insbesondere im Bereich früherer Ackerflächen) sowie die aus dem Ab-

trag erfolgende Vorlandabsenkung führen zukünftig zu nährstoffärmeren, stärker grundwasserbeeinflussten Standortverhältnissen und damit zu dem für diesen LRT gewünschten und typischen Standortwechsel von feucht über frisch bis trocken als Habitat charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch in Kombination mit der geplanten Oberflächenfeinmodellierung (z. B. Anlagen von Senken, Seigen).

Von den ca. 25,87 ha des LRT G214 - GE 6510 werden - wie vorbeschrieben - ca. 0,62 ha mittels Sodenschüttung wieder angelegt („KSM 1“). Die übrigen ca. 25,25 ha werden mittels einer geeigneten, floristisch reichhaltigen, autochthonen Regio - Saatgutmischung (z. B. „Wildpflanzenmischung Feuchtwiese für Auenstandorte“ z. B. der Firma Saaten - Zeller, oder gleichwertig) und durch ein entsprechendes Mahdregime (ein- bis zweischürige Mahd, erster Schnitt zwischen 01. und 15. Juni, zweiter Schnitt nicht vor 15. September, Abtransport des Mahdgutes, Verbot von Nährstoffeintrag durch Düngung) entwickelt und dauerhaft gesichert. Der Mahdrhythmus orientiert sich dabei am Entwicklungszyklus des Wiesenknopf - Ameisenbläulings als Leitart.

Fazit: Unvermeidbare Eingriffe in den LRT werden auf Grundlage der Planung kompensiert. Die notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahme ist vorgesehen. Der Rekultivierungsplan (s. Anlage 3.11) sieht im Nordwesten des Geltungsbereiches eine Zone mit einer Größe von insgesamt ca. 1,97 ha vor, in der die „KSM 1“ mit einem Umfang von ca. 0,62 ha durchgeführt werden kann. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung ist die genaue Bauabwicklung bzw. das Voranschreiten der jeweiligen Bau-/ Abbauabschnitte bzw. des dafür notwendigen Grunderwerbes nicht absehbar. Die im Vorfeld durchzuführende „KSM 1“ darf den Bauablauf nicht stören bzw. darf nicht so platziert werden, dass sie ggf. später erneut beseitigt/umgelagert werden muss. Daher sieht die Rekultivierungsplanung eine flächentechnisch deutlich größere Zone vor, in der die „KSM 1“ je nach Bedarf, jedoch zusammenhängend in einem Stück bzw. in einer großen zusammenhängenden Fläche untergebracht werden kann.

6.2 Auenwald (LRT 91E0*, B114 - WA91E0, L512 - WA91E0, L513 - WA91E0, L521 - WA91E0)

Wie in Kapitel 4.2.6 („Auenwald (LRT 91E0*, B114 - WA91E0, L512 - WA91E0, L513 - WA91E0, L521 - WA91E0“) erwähnt, werden ausschließlich in Folge der baulichen Ausführung der geplanten Mainein-/ausleitungen, der Mainfurten und der Errichtung der vier Mainverschlüsse ca. 0,69 ha dieses LRT überplant. Diese erhebliche Beeinträchtigung wird durch die Kohärenzsicherungsmaßnahme „KSM 2“ innerhalb des Plangebietes und hier weitestmöglich innerhalb des FFH - Gebietes wie folgt kompensiert:

- Herstellung neuer Auwaldflächen (Umfang ca. 0,69 ha) sofern möglich mittels Anpflanzung/Umpflanzung der vorher zu beseitigenden Gehölzbestände, ansonsten mittels gezielter Erst-/Neuanpflanzung (diverse standorttypische Baum- und Strauchweidenarten, insbesondere *Salix alba*, *Salix viminalis*, *Salix triandra*, *Salix purpurea*, *Salix x rubens*, *Alnus glutinosa*, *Alnus incana*, *Populus nigra*, *Populus canescens*, dazu eingestreut *Prunus padus*, *Fraxinus excelsior*, *Acer pseudoplatanus*) in enger Abstimmung mit der UNB am LRA Lichtenfels auf dem Binnenbereich westlich des „Mainverschlusses Nr. 2“ (s. Darstellung in Anlage 3.11 „Rekultivierungsplan“)

Beiderseits entlang der Böschungen der neuen Mainschleifen sieht der Rekultivierungsplan die Entwicklung von Gehölzbeständen im Rahmen der Sukzession vor. Hier werden sich somit die gleichen Strukturen und Bestände entwickeln, wie entlang des bestehenden Maines und wie in den durch die Ein- und Ausleitungen beeinträchtigten Uferbereichen. Der baubedingt unvermeidbare Eingriff in den LRT wird kompensiert. Im Entwicklungsendzustand sieht die Planung Flächen im Umfang von insgesamt ca. 7,15 ha vor, auf denen Auwald entweder bereits vorhanden und/oder künftig eine Entwicklung neuer Auwaldbestände (Biotoptyp B114 - WA91E0, L512 - WA91E0, L513 - WA91E0, L521 - WA91E0, L522 - WA91E0) erfolgen wird, davon liegen zukünftig ca. 2,41 ha im FFH - Gebiet.

Fazit: Unvermeidbare Eingriffe in den LRT werden auf Grundlage der Planung kompensiert. Die zur Durchführung/Realisierung der „KSM 2“ notwendigen Flächen sind im Rekultivierungsplan (s. Anlage 3.11) dargestellt/festgelegt.

7. BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN

Zur weiteren Minimierung bzw. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, von Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von FFH - LRT und von Anhangarten sind über die bereits vorbeschriebenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen hinaus folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Flächenschonende, abschnittsweise Abbauplanung
- (Weitestmögliche) Ausgrenzung und Berücksichtigung von Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial bzw. mit aktuell hohem naturschutzfachlichen Wert (z. B. amtlich kartierte Biotope, Auwaldstreifen, Bestandsgehölze),
- (Weitestmöglichen) Erhalt bestehender, Gehölzstrukturen (Hecken, Gewässerbegleitgehölze, Feldgehölze, Einzelbäume),
- Festlegung von Arbeitsräumen und Abbaugrenzen sowie
- Umweltschonende Abbau- und Transportbedingungen (kurze Wege innerhalb des Gebietes, Massenausgleich vor Ort, dadurch reduzierter CO₂ - Ausstoß, optimierte Energiebilanz, Nutzung von Synergieeffekten) auf vorhandenen Wegen (z. B. Vermeidung zusätzlicher Flächenzerschneidungen, Belastungen)

U. a. sind folgende Vorkehrungen vorgesehen, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Der Vorhabenträger sieht eine ökologische Baubegleitung und ein Monitoring vor.
- Es erfolgt ausschließlich der Einsatz emissionsarmer Maschinen nach dem Stand der Technik.
- Um brütende Vögel nicht zu schädigen und/oder zu stören, erfolgen baubedingt unvermeidbare Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit gemäß Art. 16 BayNatSchG, also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September. So wird eine Zerstörung besetzter Vogelnester sowie eine Tötung europarechtlich geschützter Vogelarten verhindert.

- Für partielle, ggf. notwendige Rodungen im Zuge der Herstellung der Ein- und Ausleitungen sowie der Mainverschlüsse wird das dabei anfallende Rodungsgut (Wurzelstöcke, Stämme, Astwerk) wieder direkt vor Ort eingebracht (z. B. als „Rauhbäume“) und dient der Strukturanreicherung, der Schaffung von Kleinsthabitaten und der Steigerung der Lebensraumvielfalt entlang der neu entstehenden Uferbereiche und Flachwasserzonen (z. B. Nistplätze für Wasservögel, Unterstände für Jungfische, Laichplätze für Amphibien, Larval - Lebensraum für Insekten, natürliche Verbau).
- Sofern vom Betriebs-/Bauablauf bzw. vom Stand der Rekultivierung passend, werden zu beseitigende Gehölze alternativ in andere Bereiche umgepflanzt.
- Die Ausführung der Gewässerdurchstiche (Aus- und Einleitungen der neuen Mainschleifen in den bestehenden Main) erfolgt immer am Ende der jeweiligen Bauabschnitte. Während dieser Zeit unterliegen die neuen Gewässerbettabschnitte sowie die dazugehörigen Uferbereiche der Sukzession. Der sich in dieser Zeit entwickelnde Bewuchs sowie die damit einhergehende Durchwurzelung tragen zur Stabilisierung der Bodenstruktur bei. Dies bei der Flutung des neuen Gewässerabschnittes den Eintrag von Schwebstoffen, Sediment- und Feinkornanteilen in das bestehende, unterstromige Mainbett.
- Um Barrierewirkungen, Trenn- oder Zerschneidungseffekte für Klein-, Mittel- und Großsäuger innerhalb des Gebietes sowie im Übergangsbereich zur umgebenden, freien Landschaft zu vermeiden, erfolgt keine Einzäunung der Geltungsbereichflächen während des Abbau-/Baubetriebes und auch nicht nach Abschluss der Rekultivierung.
- Im Rahmen des ökologischen Gewässerausbaues und der Mainlaufverlängerung erfolgt eine abwechslungsreiche, kleingliedrige, naturnahe Ufergestaltung mit wechselnden Böschungsneigungen, der Anlage von Steilufern und Flachwasserzonen sowie dem Einbringen strukturanreichernder Elemente (z. B. Wurzelstöcke, Baumstämme), um vielgestaltige, reich strukturierte Lebensräume für an und im Gewässer lebende Arten zu schaffen.
- Die Gestaltung des neu herzustellenden Gewässerbettes sowie des Baggersees berücksichtigt fischereibiologische Belange. Durch die gezielte Neuanlage z. B. von Kiesufern, Buchten, Flachwasserbereichen o. ä. (diese Strukturen werden sich auch eigenständig im Zuge des natürlichen Abflussregimes einstellen, z. B. durch Umlagerung, Verschiebungen) werden Gewässerstrukturen zur Förderung von Lebensräumen für die Fischfauna geschaffen.
- Durch Abschieben von Oberboden und Abraum eventuell sogar in Verbindung mit punktueller, kleinflächiger Sand- und Kiesentnahme auf vereinzelt Grundstücken vor dem eigentlichen Bau bzw. der eigentlichen Rohstoffgewinnung entstehen vorübergehend sandig/kiesige Rohbodenstandorte, wobei z. B. die dabei entstehenden temporären Steilwände für den Artenschutz (z. B. für Wildbienen, Uferschwalben, Eisvögel) von besonderer Bedeutung sind. Aus diesen Flächen können dann daran angepasste Arten u. a. in die eigentliche Rohstoffgewinnungs-/Bauflächen einwandern.
- Die Vorhabenrealisierung erfolgt abschnittsweise, um das Habitatangebot innerhalb des Geltungsbereiches konstant aufrecht zu erhalten.
- Bei Durchführung von Gewässerdurchstichen und der Ufergestaltung wird auf eine bachmuschelschonende Räumung geachtet (nur abschnittsweise, mit Umsetzen sichtbarer Tiere).

- Die im Rahmen der Herstellung der Gewässerdurchstiche gewonnene, hier bislang vorhandene Uferversteinung/Uferbefestigung (Uferpflasterung mit natürlichem Gesteinsmaterial) wird profilgerecht gelöst, seitlich geordnet gelagert und zur Befestigung der im Rekultivierungsplan dargestellten Inseln wiederverwendet/eingebaut.
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen (v. a. Bäume mit potenzieller Biotopfunktion als Niststätten für Höhlenbrüter und Fledermausquartiere) außerhalb des eigentlichen Eingriffsraumes, so weit als möglich. Eingeschlossen werden auch Standorte von Vogelnistkästen an Bäumen. Bei baubedingtem Verlust dieser Standorte sind sie außerhalb der Brutzeit an geeignete Stellen im Umfeld umzusetzen.
- Wenn möglich werden die notwendig werdenden, größeren wasserbaulichen Maßnahmen (Errichtung der Mainverschlüsse, Bau-/Rückbau der temporären Mainfurten, Herstellung der Durchbrüche/Anschlüsse der neuen Mainlaufabschnitte an den bestehenden Main) jeweils immer erst ab Juli bis Ende Dezember durchführen. Dies kommt insbesondere dem Schutz der Fischfauna (z. B. Berücksichtigung Laichzeiten) zugute.
- Bei Auftreten eines Biber- und/oder eines Uferschwalbenvorkommens wird die UNB am LRA Lichtenfels vom Vorhabenträger zum weiteren Vorgehen konsultiert.
- Gemäß Auskunft der Fischereifachberatung für den Bezirk Oberfranken könnten im Plangebiet Muschelbestände (z. B. Malermuschel, Aufgeblasene Flussmuschel) vorhanden sein. Daher werden die Flussabschnitte des bestehenden Maines, die von Baggararbeiten betroffen (Mainverschlüsse, temporäre Mainfurten, Durchbrüche Mainlaufverlängerungen) im Vorfeld auf Muschelbestände geprüft und dies dann bei Auffinden in sichere Gewässerabschnitte umgesetzt.
- Anfallendes Rodungsgut (Baumstämme, Wurzelstöcke) wird zur Strukturanreicherung innerhalb der neuen Mainschleifen wieder verwendet. Wo immer baubaulauftechnisch möglich und hinsichtlich der Pflanzenverwendung praxisgerecht machbar, werden betroffene Gehölzbestände umgepflanzt.

Weiterhin gelten die bereits in den Kapiteln 4.2.3 („Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe (LRT 3260, F13 - LR3260)“) und 4.1 („Kurzbeschreibung der Wirkfaktoren“) beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

8. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Die Landschaftsbereiche, welche vom Vorhabenträger für die Realisierung einer Mainlaufverlängerung durch ökologischen Gewässerausbau und für die Rohstoffgewinnung vorgesehen sind, liegen teilsflächig innerhalb des FFH - Gebietes „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“. Daher wurde gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH - Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG eine Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den festgelegten EZ des betroffenen Natura - 2000 - Gebietes durchgeführt. Diese kam/kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegen bzw. ausgelöst werden.

Anschließend hat der Vorhabenträger dargelegt, dass die in § 34 Abs. 3 BNatSchG beschriebenen Ausnahmeveraussetzungen seiner Einschätzung nach vorliegen und

sein Vorhaben zulassungsfähig ist. Der Vorhabenträger hat weiterhin dargelegt, dass auch die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 BNatSchG vorliegen.

In einem letzten Schritt wurde ausgeführt und belegt, dass unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 aufgeführten Bewertungsgrundlagen, der vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (s. Kap.6) und der vorgesehen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. u. a. Kap. 7) die unvermeidbaren erhebliche Beeinträchtigungen des Natura - 2000 - Gebietes mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von FFH - Lebensraumtypen und Anhangarten kompensiert werden und insofern auch die Vorgaben des § 34 Abs. 5 BNatSchG berücksichtigt und abgearbeitet sind.

Insgesamt kommt der Vorhabenträger zu dem Ergebnis, dass die Gesamtmaßnahme den vorgegebenen, gebietsbezogenen EZ nicht entgegensteht, sondern diese begünstigt, unterstützt und deren Realisierung, Wiederherstellung bzw. Optimierung fördert. Festgestellte Beeinträchtigungen sind vor dem Hintergrund der Gesamtmaßnahme zu sehen und können nur im Kontext mit der Entwicklung des angestrebten Endzustandes beurteilt werden.

In der Zusammenschau ist festzustellen, dass die baubedingt zunächst unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Verhältnis zur Gesamtfläche des Schutzgebietes sowie im Verhältnis zu den angestrebten Entwicklungszielen vertretbar/ verhältnismäßig sind und in Kauf genommen werden können, sollen und müssen. Die in den EZ geforderten Verbesserungen bzw. das Erreichen der darin implizierten Zielzustände ist innerhalb des Schutzgebietes nicht ohne baubedingte Eingriffe und Maßnahmen zu erreichen.

Es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben, mit denen sich die verfolgten Ziele ohne oder mit weniger Beeinträchtigungen realisieren lassen (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Zudem liegen zwingende Gründe des überwiegenden, öffentlichen Interesses vor, die u. a. auf die Gewinnung von Rohstoffen und auf die Renaturierung des Maines zurückzuführen sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Letzteres wiederum liegt insbesondere im Interesse des Naturschutzes und führt langfristig zu maßgeblich günstigeren Auswirkungen aller zunächst beeinträchtigten FFH - Schutzgüter (§ 23 Abs. 4 BNatSchG).

Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes Natura (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) ergeben sich über die extensive Nachfolgenutzung und die vorgesehenen, räumlich konkret verorteten Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Aktive Durchführungsmaßnahmen sind vorgesehen. Die vorgesehenen Methoden sind dazu geeignet, u. a. die betroffenen LRT 6510 und 91E0* wiederherzustellen. Das betroffene Natura - 2000 - Gebiet wird nach Einschätzung des Vorhabenträgers gemäß Art. 6 Abs.3 FFH - RL insofern nicht erheblich beeinträchtigt. Gebietsübergreifende Beziehungsgefüge zwischen Natura - 2000 - Gebieten werden nicht tangiert/gestört. Der Zusammenhang des Netzes „Natura - 2000“ bleibt gewahrt.

Die Talaue entlang des Maines wird in dem vom Vorhaben tangierten Bereich durch die geplanten Maßnahmen als Vernetzungsachse für charakteristische Auenlebensräume und Anhangarten großflächig gestärkt, optimiert und in weiten Teilen erstmalig wiederhergestellt. Auf Grundlage der Planung können die beschriebenen, charakteristischen Lebensräume/LRT neu entstehen bzw. entwickelt werden.

ANHANG

- Anhang 1: Übersichtskarte FFH - Gebiet, M 1 : 10.000
- Anhang 2: Gebietsbezogener Standarddatenbogen (SDB) für das FFH - Gebiet 5931 - 374 „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ (Stand: 06/2016)
- Anhang 3: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH - Gebiet 5931 - 374 „Maintal von Staffelstein bis Hallstadt“ (Stand: 19.02.2016)
- Anhang 4: Kartierung Gehölzbestand Wiesner „Wörthsee“

Aufgestellt:
Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 12.12.2024
Geändert: 30.09.2026
G:\SC1601\er-2024-12-12_Anlage 1.3 a



Höhnert & Partner
INGENIEURAKTIELLEGESELLSCHAFT
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

Vorhabenträger:

Fa. Kiesgewinnung Heinrich Schramm
GmbH & Co. KG
vertreten durch
Herrn Jens Güther
Verwaltungssitz Werk Trieb
Kulmbacher Straße 1
96215 Lichtenfels/Trieb

.....
Trieb, den

.....
Unterschrift